

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. Juni 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	13, 64	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	73
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 92	Hacker, Thomas (FDP)	1
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	49, 82	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	28
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	38
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	65, 66, 67, 68	Höchst, Nicole (AfD)	93, 94, 95
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	8
Bülow, Marco (fraktionslos)	4	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Bystron, Petr (AfD)	27	Hohmann, Martin (AfD)	19
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6	Houben, Reinhard (FDP)	41
Cotar, Joana (AfD)	70	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	20
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 15, 16, 17	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	42, 74
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	32, 33, 34, 35	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	58	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	50, 51, 52, 53	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Föst, Daniel (FDP)	71, 72	Lay, Caren (DIE LINKE.)	43
Fricke, Otto (FDP)	18	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Magnitz, Frank (AfD)	85
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37, 54	Mansmann, Till (FDP)	9
		Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 47

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	11
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	60
Nolte, Jan Ralf (AfD)	59	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	45
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	97
Perli, Victor (DIE LINKE.)	24	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Ullrich, Gerald (FDP)	79
Renner, Martina (DIE LINKE.)	25, 26	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	12
Reuther, Bernd (FDP)	77	Völlers, Marja-Liisa (SPD)	88
Schäffler, Frank (FDP)	10	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	46, 80, 89
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	87	Weingarten, Joe, Dr. (SPD)	62, 63, 90, 91
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	61	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	56, 57
Schulz, Uwe (AfD)	29, 30, 44	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	81

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>			
Hacker, Thomas (FDP) .....	1	Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	16, 17
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>			
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1, 2	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Bülow, Marco (fraktionslos) .....	2	Bystron, Petr (AfD) .....	18
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	3, 4	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	18
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	5	Schulz, Uwe (AfD) .....	18, 19
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....	5	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Mansmann, Till (FDP) .....	6	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	20
Schäffler, Frank (FDP) .....	7	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	20, 21, 22
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	7	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22, 23
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	8	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) .....	24
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>			
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	9	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	25
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	10	Houben, Reinhard (FDP) .....	26
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	11	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) .....	27
Fricke, Otto (FDP) .....	12	Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	29
Hohmann, Martin (AfD) .....	12	Schulz, Uwe (AfD) .....	30
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	13	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	31
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	33
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	15	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	16	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) ..... 36	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) ..... 58
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) ..... 39, 41, 42, 44	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 59
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 44	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 59
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 44	Reuther, Bernd (FDP) ..... 60
Werner, Katrin (DIE LINKE.) ..... 45	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 61
	Ullrich, Gerald (FDP) ..... 61
	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) ..... 64
	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) ..... 65
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Faber, Marcus, Dr. (FDP) ..... 46	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>
Nolte, Jan Ralf (AfD) ..... 46	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) ..... 65
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) ..... 47	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 66
	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 66
	Magnitz, Frank (AfD) ..... 67
	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 68
	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) ..... 68
	Völlers, Marja-Liisa (SPD) ..... 69
	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) ..... 69
	Weingarten, Joe, Dr. (SPD) ..... 70
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) ..... 48	
Weingarten, Joe, Dr. (SPD) ..... 49, 50	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) ..... 51	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) ..... 52, 53	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 54	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 71
Cotar, Joana (AfD) ..... 55	Höchst, Nicole (AfD) ..... 71, 72
Föst, Daniel (FDP) ..... 55, 56	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 73
Gohl, Christopher, Dr. (FDP) ..... 57	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) ..... 74
	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 75, 76

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung**

Müller, Claudia  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 76



### **Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Thomas Hacker**  
(FDP) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Beantragung einer europäischen Sendelizenz des russischen Auslandssenders RT im EU-Mitgliedstaat Luxemburg im Hinblick auf das angekündigte Vorhaben des Senders zur Ausstrahlung eines deutschsprachigen Programmes von Moskau via Satellit nach meiner Ansicht zur Umgehung des Verbots der Rundfunklizenzierung für Staatssender in der Bundesrepublik Deutschland (<https://de.rt.com/international/119262-pressemitteilung-17-juni-2021/>)?

### **Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 30. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat die Ende Januar 2021 erfolgte Ankündigung von RT zur Kenntnis genommen, Ende des Jahres 2021 mit einem deutschsprachigen Fernsehprogramm von Berlin aus auf Sendung zu gehen. Die Bundesregierung verfolgt den weiteren Verlauf des nun in Luxemburg eingeleiteten medienaufsichtsrechtlichen Verfahrens eng. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Lizenzantrags, auch mit Blick auf die Frage, welcher Rechtshoheit das Vorhaben des Senders unterliegt, ist Aufgabe der mit dem Vorgang befassten Aufsichtsbehörden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

2. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Wird das von Deutschland im Rahmen des G7-Gipfels zugesagte Wachstum der Klimafinanzierung, bis spätestens 2025 von 4 auf 6 Mrd. Euro jährlich (<https://twitter.com/RegSprecher/status/1404045520507654145>), ausschließlich durch Haushaltsmittel und Schenkungsäquivalente von Krediten dargestellt, wie es bei der genannten Ausgangsbasis von 4 Mrd. Euro der Fall ist, und wenn nicht, woraus sollen sich die 6 Mrd. Euro bzw. soll sich das Wachstum von 4 auf 6 Mrd. Euro zusammensetzen?

3. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Soll nach Ansicht der Bundesregierung das für die Erfüllung der G7-Zusage Deutschlands zur Klimafinanzierung von 4 auf 6 Mrd. Euro jährlich (<https://twitter.com/RegSprecher/status/1404045520507654145t>) nötige Wachstum der Haushaltsmittel mit einer entsprechenden Erhöhung der jeweiligen Ansätze für die zur Klimafinanzierung beitragenden Einzelpläne einhergehen, und welche Annahmen liegen der Zusage zugrunde hinsichtlich des Wachstums einzelner Haushaltstitel in den Jahren von 2022 bis 2025 zur Erfüllung der Zusage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. Juni 2021**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Perspektivisch will die Bundesregierung den deutschen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung bis spätestens 2025 auf 6 Mrd. Euro jährlich erhöhen (vgl. Veröffentlichung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung: [www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/g7-cornwall-1926286](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/g7-cornwall-1926286)). Für das Jahr 2022 sind Mittel für internationale Klimafinanzierung in verschiedenen Einzelplänen (insbesondere in den Einzelplänen 23 und 16) in Höhe von insgesamt ca. 4 Mrd. Euro vorgesehen. Zusätzlich ist im Einzelplan 60 eine Vorsorge für Kosten im Zusammenhang mit internationalen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie und internationaler Klimafinanzierung in Höhe von 2 Mrd. Euro enthalten. Überdies ist eine Festlegung auf einen perspektivischen zahlenmäßigen Aufwuchspfad bis zum Jahr 2025 noch nicht erfolgt. Neben Haushaltsmitteln inklusive Schenkungsäquivalenten werden weitere öffentliche Mittel zur Internationalen Klimafinanzierung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mobilisiert.

4. Abgeordneter  
**Marco Bülow**  
(fraktionslos)
- Welche Kontakte (Gespräche, Treffen, Videoschalten etc.) zwischen Interessensvertreterinnen und -vertretern der Tabak-, Zigaretten bzw. E-Zigarettenwirtschaft und Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen hat es im Zeitraum von 2019 bis jetzt gegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 29. Juni 2021**

Es fanden im genannten Zeitraum folgende Treffen bzw. Kontakte statt.

Bundesministerium der Finanzen	Datum	Ort	extern
Staatssekretär Dr. Rolf Böisinger	15. Januar 2019, 7. Februar 2019, 21. Mai 2019	Telefonate	Jan Mücke, Geschäftsführer des Deutschen Zigaretten- verbandes
Staatssekretär Dr. Rolf Böisinger	1. April 2020	Telefonat	Herr Knappenscheider, Bündnis für Tabakfreien Genuss e. V.
Staatssekretär Dr. Rolf Böisinger	30. Juni 2020	Treffen	Jan Mücke, Geschäftsführer des Deutschen Zigaretten- verbandes; Michael Kaib, Sprecher des Vorstandes, Reemtsma Cigaretten- fabriken GmbH; Ralf Wittenberg, General Manager & Area Director DACH, British American Tobacco
Staatssekretär Dr. Rolf Böisinger	4. August 2020	Telefonat	Uwe Beckmeyer, ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretär BMWi

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einflussnahme von Interessensvertreterinnen und Interessenvertretern auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetzes – TabStMoG)“ auf Bundestagsdrucksache 19/30104 vom 21. Mai 2021 wird verwiesen.

5. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Gewährung der steuerlichen Forschungszulage gingen bisher für das Jahr 2020 bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) ein, und wie viele wurden bereits (Stand: 24. Juni 2021) positiv beschieden (bitte für die Unternehmensklassen Kleinunternehmen – weniger als zehn Beschäftigte –, kleine und mittlere Unternehmen – zehn bis 249 Beschäftigte – und Großunternehmen – mehr als 250 Beschäftigte – jeweils die Anzahl der antragstellenden Unternehmen und die durchschnittliche beantragte Forschungszulage sowie die Anzahl der Unternehmen mit positiven Bescheiden und die durchschnittliche bescheinigte Forschungszulage benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 1. Juli 2021**

Die Forschungszulage wird in einem zweistufigen Verfahren gewährt. Zu dessen Ablauf wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 13 und 14 auf Bundestagsdrucksache 19/26646 ver-

wiesen. Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) entscheidet nur über das Vorliegen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (vgl. § 6 des Forschungszulagengesetzes). Die Festsetzung der Forschungszulage erfolgt durch das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständige Finanzamt.

Bei der BSFZ gingen bis zum 24. Juni 2021 2.353 Anträge auf Bescheinigung ein. Die Anträge umfassten insgesamt 3.626 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Bis zum 24. Juni 2021 wurden 1.777 Anträge beschieden, davon 1.527 mit mindestens einem positiv beschiedenen Vorhaben. Die Aufschlüsselung der Anträge auf Bescheinigung nach Größenklassen der Antragsteller zum 24. Juni 2021 kann nachstehender Tabelle entnommen werden:

	Kleinst- unternehmen (weniger als 10 Beschäftigte)	kleine und mitt- lere Unternehmen (10 bis 249 Be- schäftigte)	Groß- unternehmen (mehr als 250 Be- schäftigte)	Ohne Angabe zur Unternehmens- größe
Anzahl der antrag- stellenden Unter- nehmen	458	945	381	32
Anzahl der Unter- nehmen mit mind. 1 positiven Bescheid	297	662	259	18

Die Darstellung umfasst Unternehmen, die bislang einen oder mehrere Anträge gestellt haben.

Bis zum 24. Juni 2021 sind 253 Anträge auf Forschungszulage bei den Finanzämtern eingegangen. Auswertungen zur Höhe der durchschnittlich beantragten sowie zur Höhe der bisher festgesetzten Forschungszulagen können zukünftig erst im Rahmen der zu erhebenden Statistik am Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2022 – vorgenommen werden. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung der Anträge auf Forschungszulage in allen Finanzämtern der Bundesrepublik Deutschland (mehr als 500) kann die Datenerhebung nicht fortlaufend erfolgen.

6. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Um welche Summe hat sich bisher für das Jahr 2020 das Gesamtvolumen der bewilligten Forschungszulage durch die Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags (von 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro für Aufwendungen für Forschung und Entwicklung – FuE – im Zeitraum 1. Juli 2020 und bis 30. Juni 2026, vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020) verändert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Juli 2021**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Informationen darüber, wie sich die Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz auswirkt, liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

7. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchen Liegenschaften des Bundes stehen nach Kenntnis der Bundesregierung keine automatisierten externen Defibrillatoren (AED) zur Verfügung, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass alle in Bundesliegenschaften verfügbaren AED in den Systemen der jeweiligen lokalen Leitstellen hinterlegt sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 28. Juni 2021**

Die Entscheidung über die Ausstattung mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) ist zur Sicherstellung der Rettungskette im Rahmen der Wahrnehmung der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn (Ressort) für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und nicht im Rahmen des Immobilienmanagements zu treffen.

Die für das ressortübergreifende, einheitliche Immobilienmanagement innerhalb der Bundesverwaltung verantwortliche Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) kann daher nur Angaben zu den von ihr selbst genutzten Liegenschaften machen. Bei der BImA sind alle Haupt- und Nebenstellen mit AED ausgestattet.

Der Betrieb von lokalen Leitstellen obliegt regelmäßig den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen. Eine Pflicht zur Hinterlegung der Standorte der AED für Behörden des Bundes ist hier nicht bekannt; auch liegen der BImA im gesamten Bundesgebiet keine Anfragen von Leitstellen zur Mitteilung von Standorten von AED vor. Dem entsprechend sind keine Standorte der bei der BImA vorhandenen AED bei den lokalen Leitstellen hinterlegt.

8. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass weitere Darlehen des Internationalen Währungsfonds (IWF) an Kamerun erst ausbezahlt werden, wenn die jüngst aufgetretenen Korruptionsvorwürfe vollständig aufgeklärt sind ([www.hrw.org/news/2021/06/18/imf-make-cameroon-loan-contingent-anti-corruption](http://www.hrw.org/news/2021/06/18/imf-make-cameroon-loan-contingent-anti-corruption)), und wie plant die Bundesregierung, grundsätzlich Transparenz und korrekte Mittelverwendung von IWF- oder Weltbank-Krediten sicherzustellen, wenn diese an Regierungen ausgezahlt werden, die regelmäßig der Korruption verdächtigt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. Juni 2021**

Es ist der Bundesregierung seit langem ein wichtiges Anliegen, sich für bessere Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption einzusetzen. Deutschland ist Mitglied des IWF und der Weltbank und setzt sich in diesem Rahmen auch in den Ländern für gute Regierungsführung ein, die von den internationalen Finanzinstitutionen finanziell unterstützt werden.

Antikorruptionselemente sind integraler Bestandteil der Geschäftspolitiken aller Multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) einschließlich der Weltbank. Korruptionsbekämpfung erfolgt dabei in den MDBs selbst (z. B. Beschaffungswesen, Personal etc.) und ebenso im Bereich der Kreditvergabe der Banken (z. B. bei lokalen Projektpartnern, Projektentwicklern, Finanzierungspartnern etc.).

Der IWF vergibt Kredite an Mitglieder, um diesen zu helfen, Zahlungsbilanzprobleme zu bewältigen, ihre Wirtschaft zu stabilisieren und nachhaltiges Wirtschaftswachstum wiederherzustellen. Die Konditionen eines solchen Kreditprogramms, wozu auch Maßnahmen zählen, die die adäquate Verwendung der IWF-Mittel sicherstellen, verhandelt der IWF mit der jeweiligen Regierung und der Zentralbank und überwacht deren Einhaltung. Um dabei systematisch die Bekämpfung von Korruption zu adressieren, hat der IWF 2018 ein Rahmenwerk über sein verstärktes Engagement bei der Regierungsführung verabschiedet (Framework for Enhanced Fund Engagement on Governance, näheres siehe unter [www.imf.org/en/News/Articles/2018/04/21/pr18142-imf-board-approves-new-frame-work-for-enhanced-engagement-on-governance](http://www.imf.org/en/News/Articles/2018/04/21/pr18142-imf-board-approves-new-frame-work-for-enhanced-engagement-on-governance) und [www.imf.org/en/Publications/Policy-Papers/Issues/2020/07/15/Progress-In-Implementing-The-Framework-For-Enhanced-Fund-Engagement-On-Governance-49576](http://www.imf.org/en/Publications/Policy-Papers/Issues/2020/07/15/Progress-In-Implementing-The-Framework-For-Enhanced-Fund-Engagement-On-Governance-49576)).

Im Rahmen der deutschen IWF-Mitgliedschaft setzt sich die Bundesregierung auch im Exekutivdirektorium für unsere o. g. Anliegen ein – sowohl bei der Diskussion der für jedes Mitglied regelmäßig stattfindenden Überprüfung seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch bei der Bewilligung von Kreditprogrammen. Das gilt auch für Kamerun, dessen nationale Behörden mit Expertenteams des IWF im Mai 2021 eine Vereinbarung über ein neues Kreditprogramm getroffen haben (näheres siehe unter [www.imf.org/en/News/Articles/2021/05/27/pr21147-cameroon-imf-mission-reaches-staff-level-agreement-new-arrangements-under-ecf-and-eff](http://www.imf.org/en/News/Articles/2021/05/27/pr21147-cameroon-imf-mission-reaches-staff-level-agreement-new-arrangements-under-ecf-and-eff)). Dieses Kreditprogramm wird dem Exekutivdirektorium noch zur Bewilligung vorgelegt.

9. Abgeordneter  
**Till Mansmann**  
(FDP)
- Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, wonach „zum Schutz der Gesundheit 500 Millionen Euro der generierten Tabaksteuermehreinnahmen zur Stärkung der Tabakprävention verwendet und entsprechend im Haushalt eingestellt werden soll[t]en“ (Bundestagsdrucksache 19/30490)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Juli 2021**

Bei der der Frage zugrunde liegenden Protokollerklärung handelt es sich um eine Absichtserklärung der Koalitionsfraktionen. Die Bundesregierung hat die Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer in ihrem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 berücksichtigt. Diese Mehreinnahmen dienen nach § 8 der Bundeshaushaltsordnung (Gesamtdeckungsprinzip) zur Deckung aller Ausgaben. Über die konkrete Umsetzung der Protokollerklärung ist im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden.

10. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Wie ändert sich gegebenenfalls nach Ansicht der Bundesregierung die Einordnung von Bitcoin in Deutschland dadurch, dass Ecuador diese als uneingeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel anerkennt, und welche etwaigen Maßnahmen plant die Bundesregierung dahingehend (vgl. [www.fin-law.de/2021/06/14/bitcoin-als-gesetzliches-zahlungsmittel-in-el-salvador-massive-auswirkungen-auf-deutsche-kryptoregulierung/](http://www.fin-law.de/2021/06/14/bitcoin-als-gesetzliches-zahlungsmittel-in-el-salvador-massive-auswirkungen-auf-deutsche-kryptoregulierung/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. Juni 2021**

Kryptowerte sind Finanzinstrumente gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes (KWG). Sie werden in § 1 Absatz 11 Satz 4 KWG definiert als digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Von dieser Definition ist auch Bitcoin erfasst. Aufgrund der Definition von Kryptowerten als Finanzinstrument nach dem KWG unterliegen Finanzdienstleister, die Dienstleistungen mit Kryptowerten anbieten, der Erlaubnis nach § 32 KWG und der laufenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die in El Salvador vorgenommene Qualifizierung von Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel betrifft nur den dortigen Währungsraum. Sie lässt die rechtliche Einordnung von Bitcoin als Kryptowert in Deutschland unberührt.

11. Abgeordnete  
**Bettina Stark-Watzinger**  
(FDP)
- Welche konkreten Informationen liegen der Bundesregierung zu möglichen Insiderhandel mit Aktien der CureVac AG (z. B. hinsichtlich Volumen, Zeitpunkt des Handels, Umfeld der Insider etc.) vor ([www.finance-magazin.de/finanzierungen/kapitalmarkt/insiderhandel-bafin-ermittelt-nach-absturz-der-curevac-aktie-2081731/](http://www.finance-magazin.de/finanzierungen/kapitalmarkt/insiderhandel-bafin-ermittelt-nach-absturz-der-curevac-aktie-2081731/)), und kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ausschließen, dass Beschäftigte der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden des Bundes betroffen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Juli 2021**

Derzeit liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Anhaltspunkte für Insiderhandel oder sonstiges marktmissbräuchliches Verhalten vor. Bei der Beurteilung, ob ein marktmissbräuchliches Verhalten vorliegt, fließen alle der BaFin vorliegenden Informationen ein, wie z. B. Transaktionsmeldungen, Meldungen ver-

dächtiger Geschäfte, Stellungnahmen betroffener Handelsteilnehmer und Institute sowie sonstige Hinweise.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Informationen oder eigene Erkenntnisse über verbotene Insidergeschäfte von Beschäftigten mit CureVac-Aktien vor.

12. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie funktioniert das Prozedere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Qualitätskontrolle und Analyse für das Bankkontenregister, und inwiefern sollte diese Kontrolle darauf ausgerichtet sein, Bankkontoeröffnungen wie beispielsweise die von Dmytro Firtasch, gegen den damals Haftbefehle aus Spanien und den USA vorlagen, bei der Wirecard Bank zu identifizieren (vgl. [www.capital.de/allgemein/wie-ein-putin-naher-oligarch-ein-a-kunde-bei-wirecard-wurde](http://www.capital.de/allgemein/wie-ein-putin-naher-oligarch-ein-a-kunde-bei-wirecard-wurde))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Juli 2021**

Die Kreditinstitute in Deutschland sind nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) verpflichtet, die bei ihnen geführten deutschen Konten in ein Kontenabrufdateisystem einzustellen. Die einzustellenden Daten haben die Kreditinstitute zuvor im Rahmen eines Identifizierungsprozesses nach § 11 des Geldwäschegesetzes (GwG) zu erheben und zu überprüfen.

Die für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden und Gerichte erhalten auf Ersuchen Auskunft aus dem Dateisystem, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dabei werden die Anfrage und die erfragten Daten daraufhin überprüft, ob sie befugt abgefragt werden und in sich nachvollziehbar sind und sodann in einem weitgehend automatisierten Verfahren nach nochmaliger Überprüfung des Ergebnisses auf Stimmigkeit in Bezug auf die Anfrage und Plausibilität mitgeteilt.

Sollten die Ermittlungsbehörden Fehler in den übermittelten Daten feststellen, benachrichtigen sie die BaFin, die eine Fehlerbehebung veranlasst. Daneben erfolgen auch risikoorientierte Prüfungen der BaFin bei den Kreditinstituten mit Blick auf § 24c KWG.

Die BaFin ist als Verwaltungsbehörde nicht in das System der staatlichen Strafverfolgung einbezogen und hat auch keinen Zugang zu Datenbanken über bestehende Haftbefehle. Bei einer Abfrage durch die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden und Gerichte in einem laufenden Strafverfahren hätte die BaFin diejenigen Kontoverbindungen von Dmytro Firtasch mitgeteilt, die in Kontenabrufdateisystemen nach § 24c KWG gespeichert sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

13. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hält die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens der rechtsextremistischen Chatgruppe in der Einheit des Sonderinsatzkommandos (SEK) in Hessen, der auch 13 Polizistinnen und Polizisten angehörten, die in Hanau im Einsatz waren (vgl. [www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/auch-in-hanau-waren-verdaechtigte-sek-beamte-im-einsatz-17391522.html](http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/auch-in-hanau-waren-verdaechtigte-sek-beamte-im-einsatz-17391522.html)), sowie rechten Chatgruppen bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen (vgl. [www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/09/polizei-berlin-brandenburg-rechts-extremismus-nrw.html](http://www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/09/polizei-berlin-brandenburg-rechts-extremismus-nrw.html)) weiterhin an der Entscheidung fest, keine Studie zu Rassismus und rechtsextremen Einstellungen der Beamtinnen und Beamten innerhalb der Polizeien des Bundes durchzuführen, vor dem Hintergrund, dass sich die Grundlage für die Ablehnung einer solchen Studie, nämlich dass es sich nur um „Einzelfälle“ handele, geändert hat, wie Thomas Haldenwang, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, bestätigt, der bei diesen Vorfällen nicht mehr von Einzelfällen von rechtsextremen Chatgruppen in den Sicherheitsbehörden spricht, sondern von „kleinen Teilmengen“ (vgl. [www.welt.de/politik/deutschland/article231847297/Verfassungsschutzbericht-2020-Bedrohungslage-aus-allen-Richtungen-mit-Dominanz-der-Rechtsextremisten.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article231847297/Verfassungsschutzbericht-2020-Bedrohungslage-aus-allen-Richtungen-mit-Dominanz-der-Rechtsextremisten.html); die Abwägungsgründe bitte so konkret wie möglich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 30. Juni 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hält an der Entscheidung fest, keine Studie durchzuführen, welche sich ausschließlich mit „Rassismus und rechtsextremen Einstellungen der Beamtinnen und Beamten innerhalb der Polizeien des Bundes“ auseinandersetzt. Bei Rechtsextremismus handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das auch gesamtgesellschaftlich betrachtet und angegangen werden muss. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, in einer breit angelegten Studie zu Alltagsrassismus die Entwicklung und Verbreitung diskriminierender Handlungen zu erforschen, die durch rassistische Einstellungen motiviert sind.

Unabhängig hiervon hat die Bundesregierung im Dezember vergangenen Jahres ein umfangreiches Maßnahmenpaket bestehend aus 89 Einzelmaßnahmen beschlossen, das zuvor der Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im Rahmen seiner dritten Sitzung vorgelegt hat. Dieses sieht beispielsweise unter Ziffer 11 die Erstellung und Fortschreibung eines Lageberichts zu Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden vor, der erstmals im Oktober vergangenen

Jahres vorgelegt wurde. Der Lagebericht wird nunmehr fortgeschrieben und perspektivisch auf den gesamten öffentlichen Dienst ausgeweitet.

Die Bundesregierung hat ihre Position hier mehrfach klar zum Ausdruck gebracht: Null-Toleranz bei rechtsextremistischen und auch anderen extremistischen Aktivitäten im öffentlichen Dienst. Erwiesenes Fehlverhalten wird konsequent sanktioniert.

14. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Fälle von rechtswidrigen Abschiebungen noch nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch die Länder und kommunale Ausländerbehörden im Zeitraum vom 7. August 2018 bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Schriftlichen Frage sind der Bundesregierung bekannt, und in wie vielen dieser Fälle ist eine Rückholung nach Deutschland erfolgreich gewesen bzw. wurde diese versucht (bitte einzeln mit jeweiligem Herkunftsland auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 30. Juni 2021**

Da der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes Aufgabe der Länder ist und diese darüber nicht berichtspflichtig sind, liegen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat keine vollständigen Informationen vor. Für den Bereich der sog. Dublin-Überstellungen sind dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat folgende Informationen bekannt:

Seit dem 7. August 2018 wurden insgesamt 15 Personen in einen Mitgliedstaat überstellt, obwohl eine Vollziehbarkeit der zugrunde liegenden Entscheidung nicht vorlag. Von den betroffenen Personen wurden zehn nach Deutschland zurückgeholt, zwei kehrten freiwillig nach Deutschland zurück, zwei Personen tauchten im Mitgliedstaat unter/waren nicht auffindbar; für eine Person übte der Mitgliedstaat das Selbsteintrittsrecht aus. Im Jahr 2021 gab es bisher keinen Anlass für Rückholungen.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Mitgliedstaat (MS)	Anzahl Personen	Rückholung
2018	Italien	1	Freiwillige Rückkehr nach Deutschland
	Litauen	1	erfolgt
	Finnland	2	erfolgt
2019	Italien	4	Drei Rückholungen; in einem Fall war die Person durch italienische Behörden nicht auffindbar.
	Finnland	1	Keine Rückholung: MS hat das Selbsteintrittsrecht ausgeübt.
	Bulgarien	1	erfolgt
	Schweden	1	erfolgt
	UK	1	erfolgt
2020	Italien	1	erfolgt
	Frankreich	1	Person im MS untergetaucht
	Rumänien	1	Freiwillige Rückkehr nach Deutschland

15. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Qualifikationen im Bereich lebensrettender Sofortmaßnahmen erhalten die Angehörigen der Bundespolizei, und in welchen zeitlichen Abständen werden diese Qualifikationen erneuert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 28. Juni 2021**

Eine umfangreiche Erste-Hilfe-Ausbildung ist Bestandteil der Laufbahnausbildung für alle Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei. Eine regelmäßige Fortbildung in Erste Hilfe wird nach den Richtlinien „Erste-Hilfe-Training für Polizeivollzugsbeamte“ im Rahmen von Wiederholungsunterricht in zwei- längstens dreijährigen Abständen durchgeführt.

16. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Erhalten die Beamtinnen und Beamten des Bundes aufgrund ihrer Vorbildfunktion verpflichtende Qualifikationen zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen, und wenn nicht, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit für eine entsprechende verpflichtende Qualifikation aller Beamtinnen und Beamten des Bundes?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 28. Juni 2021**

Die Bundesregierung kommt ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Ersten Hilfe gemäß § 26 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 (DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) und § 10 des Arbeitsschutzgesetzes durch den Einsatz von freiwilligen Ersthelferinnen und Ersthelfern aus dem gesamten Personalbestand (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) nach. Für eine verpflichtende Qualifikation sieht die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen derzeit keine Veranlassung.

17. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Werden Ersthelfer-Apps, wie zum Beispiel „KATRETTTER“, auf dienstlichen Smart-Phones von Beamtinnen und Beamten des Bundes installiert, und gibt es Regelungen für ein derartiges Engagement im dienstlichen Kontext, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 28. Juni 2021**

Jeder Arbeitgeber und so auch der Bund darf nur Beschäftigte als Ersthelferinnen und Ersthelfer benennen und einsetzen, die durch eine vom Unfallversicherungsträger für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe ermächtigte Stelle aus- und fortgebildet worden sind. Der Einsatz einer

Ersthelfer-App ist in § 23 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) nicht vorgesehen. Eine App könnte ggf. ein ergänzendes und unterstützendes Hilfsmittel sein, kann jedoch letztlich die notwendige Aus- und Fortbildung nicht ersetzen. Derzeit sind auf dienstlichen Smartphones von Beamtinnen und Beamten des Bundes keine entsprechenden Ersthelfer-Apps installiert. Die Installation einer beliebigen App wäre aus IT-Sicherheitsgründen auch nicht ohne weiteres durch die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.

18. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) In welcher Höhe sind dem Bund seit dem 14. März 2018 Kosten für Friseurdienstleistungen an den zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Bundesministerinnen und Bundesministern entstanden, die diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Unterstützungsleistung zugekommen ist (bitte für jede der 17 betroffenen Personen individuell, aber über den Gesamtzeitraum kumuliert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 30. Juni 2021**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort vom 1. März 2021 zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27101. Darüber hinaus haben die Bundesministerinnen und Bundesminister keine Friseurdienstleistungen zu Lasten des Bundeshaushalts in Anspruch genommen.

19. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Inwieweit hat sich die Bundesregierung in den letzten sechs Jahren an Wohnungsbauprogrammen mit Bundes- oder KfW-Mitteln beteiligt, und wie viele der geplanten Wohnungen sind dabei entstanden?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 30. Juni 2021**

Im Rahmen der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen leistet der Bund unter anderem mit investiven Impulsen für den Wohnungsneubau einen erheblichen Beitrag für mehr bezahlbaren Wohnraum. Ein wesentlicher Baustein ist die Stärkung der sozialen Wohnraumförderung der Länder. Hierfür hat der Bund im Zeitraum 2015 bis 2020 den Ländern mehr als 7 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden rund 331.000 Fördermaßnahmen der sozialen Wohnraumförderung bewilligt, davon der Neubau von rund 156.200 Wohneinheiten.

Darüber hinaus wurden mit dem Baukindergeld seit Beginn des Förderprogramms am 18. September 2018 bis Ende April 2021 rund 355.000 Förderanträge mit einem Gesamtvolumen von rund 7,5 Mrd. Euro gestellt. Der Neubauanteil hat sich dabei mit den zunehmenden Baufertigstellungen erhöht und lag im Jahr 2020 bei rund 34 Prozent.

In den Jahren 2015 bis 2020 wurden außerdem besonders energieeffiziente Neubauten von Wohngebäuden durch das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (durchgeführt durch die KfW im Rahmen des Programms „Energieeffizient Bauen (153)“) gefördert. Details sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Geförderte Wohneinheiten	Kreditvolumen (in Mio. Euro)	Fördervolumen (Mittel des Bundes in Mio. Euro)
2015	141.533	6.996,4	455,2
2016	159.848	11.286,6	878,5
2017	116.728	10.294,6	597,8
2018	90.458	7.668,5	473,3
2019	86.032	7.647,4	514,5
2020	197.226	21.327,2	3.134,4

Zudem wird mit der in dieser Legislaturperiode eingeführten Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (§ 7b des Einkommensteuergesetzes) gezielt der Neubau von freifinanzierten Wohnungen im bezahlbaren Segment gefördert.

Eine Kompetenz für ein allgemeines Wohnungsbauprogramm des Bundes ist dagegen verfassungsrechtlich nicht gegeben. Im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes plant die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die bedarfsgerechte Errichtung von 3.000 Wohnungen bis zum Ablauf des Jahres 2024 und hat hierfür rund 800 Mio. Euro veranschlagt.

20. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Welche deutschen Stellen waren an der Bearbeitung einer „Drittstaatenliste“ mit Einträgen zu mutmaßlichen „foreign terrorist fighters“ beteiligt, und wie viele Einträge in das Schengener Informationssystem wurden nach Prüfung dieser „Drittstaatenliste“ durch diese Behörden vorgenommen oder anderen Stellen empfohlen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 30. Juni 2021**

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/20307 vom 23. Juni 2020 dargestellt, werden nach Kenntnis der Bundesregierung personenbezogene Daten von Drittstaaten zu mutmaßlichen „foreign terrorist fighters“, die auch für Eintragungen in das Schengener Informationssystem (SIS) von Relevanz sein können, sowohl an Europol als auch an EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Deutsche Empfängerbehörden auf Bundesebene können hier insbesondere das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Nachrichtendienste sein.

Eine auf alle entsprechenden „Drittstaatenlisten“ zutreffende Aussage über die jeweils beteiligten deutschen Stellen bzw. über die Einträge in das SIS ist nicht möglich.

Die gewünschten Informationen sind zudem in Bezug auf einige Listen aus Staatswohlgründen geheimhaltungsbedürftig („Third-Party-Rule“).

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18872 vom 29. April 2020 verwiesen.

21. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist für die von Seiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) am 17. März 2021 angekündigte Schaffung eines in Ostdeutschland anzusiedelnden zweiten Standortes der zu einer ressort- und organisationsübergreifenden Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) auszubauenden bisherigen BBK-eigenen Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) das in der Bundeshauptstadt Berlin vorhandene Gelände des ehemaligen Flughafens Berlin-Tegel in der engeren Auswahl, auf dem auch andere Akademien von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie die Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie geplant sind, und wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen das entsprechende Gelände als neuen Standort des BABZ?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 2. Juli 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe befinden sich derzeit in einem intensiven Austausch zur Weiterentwicklung der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung und der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Schaffung eines zweiten Standortes in Ostdeutschland. Aufgrund des Verfahrensstandes können gegenwärtig noch keine konkreten Liegenschaften geprüft und in die engere Auswahl genommen werden. Nach Abschluss der laufenden Prüfungen zur Festlegung einer geeigneten Infrastruktur wird durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein Erkundungsverfahren durchgeführt werden.

Erst im Anschluss können unter Einbeziehung verschiedener noch festzulegender Kriterien Aussagen darüber getroffen werden, welche Liegenschaften oder Standorte – wie z. B. der Flughafen Berlin-Tegel – in die engere Auswahl genommen werden können.

22. Abgeordneter  
**Christian Kühn**  
(Tübingen)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an gebundenen Sozialwohnungen in Deutschland im Jahr 2020 im Unterschied zum Bestand im Jahr 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle  
vom 30. Juni 2021**

Der folgenden Tabelle ist der Bestand an Sozialmietwohnungen (Wohn-einheiten) nach Angaben der Länder in den Jahren 2019 und 2020 zu entnehmen.

<b>Land</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Baden-Württemberg	55.309	55.406
Bayern	135.655	135.346
Berlin	113.771*)	111.964
Brandenburg	24.850	19.891
Bremen	8.254	7.681
Hamburg	82.300	83.130
Hessen	79.728	79.720
Mecklenburg-Vorpommern	4.893	3.402
Niedersachsen	67.335	60.265
Nordrhein-Westfalen	456.783	451.662
Rheinland-Pfalz	50.231	44.051
Saarland	560	579
Sachsen	11.469	11.904
Sachsen-Anhalt	3.510	3.373
Schleswig-Holstein	46.684	46.401
Thüringen	13.882	14.100
<b>Insgesamt</b>	<b>1.155.214</b>	<b>1.128.875</b>

Quelle: Angaben der Länder

\*) aktualisiert 21. Juni 2021

23. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass der Stopp bzw. die Verzögerung der Veröffentlichung der Sonderausgabe des Buchs „Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz“ von Matthias Meisner und Heike Kleffner (Herausgeber/-innen) bei der Bundeszentrale für politische Bildung von der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat veranlasst wurde, und falls ja, aus welchen Gründen (vgl. <https://twitter.com/MatthiasMeisner/status/1405881077865062403>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 30. Juni 2021**

Nein, das trifft nicht zu. Die Publikation ist nicht gestoppt worden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat vor der geplanten Publikation der Sonderausgabe des Buches „Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in der Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz“ in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) lediglich dazu aufgefordert, mit der Auslieferung der Lizenzausgabe dieser bereits seit März 2019 öffentlich verfügbaren Publikation auch über aktuelle Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in staatlichen Institutionen zu informieren. Die daraufhin erfolgte Entscheidung für ein begleitendes Dossier basiert auf einer ein-

vernehmlichen Erörterung des Themas zwischen dem BMI und der BpB. Die Erstellung des Dossiers führt zu einer leichten Verzögerung des ursprünglich für März 2021 vorgesehen Termins der Auslieferung. Die Verzögerung wurde in Kauf genommen, um im Kontext dieser Veröffentlichung über die aktuellen Entwicklungen und Hintergründe des Themenbereichs als wichtigem Gegenstand politischer Bildung informieren zu können.

24. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen bundeseigenen Behörden und Unternehmen hat die Bundesregierung die Einhaltung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) C-311/18 in Bezug auf die Datenübermittlung in die USA überprüft, und bei welchen Behörden oder Firmen hat es daraufhin Veränderungen bei der Nutzung von Software oder anderen IT-Anwendungen gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 30. Juni 2021**

Die Einhaltung des geltenden Rechts, einschließlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem „Schrems II“ – Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-311/18 für die Datenübermittlung in die USA ergeben, wird von den Bundesministerien und den jeweils nachgeordneten Behörden in eigener Verantwortung gewährleistet. Eine zentrale Überprüfung und Erfassung durch die Bundesregierung findet nicht statt.

Für die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei den Bundesministerien und Bundesbehörden ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig. Im Hinblick auf die Einhaltung der sich aus dem genannten EuGH-Urteil ergebenden Vorgaben zur Datenübermittlung in die USA hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit mit seinem Informationsschreiben vom 8. Oktober 2020 auf die Auswirkungen des Urteils hingewiesen ([www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2020/Rundschreiben-Informationen-Schrems-II.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2020/Rundschreiben-Informationen-Schrems-II.pdf?__blob=publicationFile&v=4)).

25. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Stellenbesetzung im Bundeskriminalamt (BKA) zur Stärkung der einzelnen Bereiche (personenbezogener Ansatz, Netzwerkerkennung und Hasskriminalität im Internet) des zur Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität – rechts verfolgten „Drei-Ebenen-Modells“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Global vernetzter Online-Rechtsextremismus – Sicherheitsarchitektur und Prävention“ auf Bundestagsdrucksache 19/16170), und wie ist der Status des neuen Ausbildungsgangs zu „Cyberkriminalität“ (ebenda, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 25. Juni 2021**

Hinsichtlich einer Beantwortung der Frage in Bezug auf das Bundeskriminalamt (BKA) ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine exakte Aufschlüsselung der beim BKA eingerichteten Stellen aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu Personalzahlen betreffen wesentliche Strukturelemente des BKA. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtig staatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BKA ziehen.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung des BKA und zugleich des Polizeiwesens in Deutschland beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Daher sind die Informationen zum ersten Teil der Frage als Verschluss-sache gemäß Verschlussanweisung (VSA) mit dem VS-Grad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.\*

Die 24-monatige Qualifizierungsmaßnahme zur Cyberkriminalistin/zum Cyberkriminalisten wird seit dem Jahre 2017 im Rahmen einer fortlaufenden Evaluierung angepasst und optimiert. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, die oder der das komplexe Auswahlverfahren erfolgreich durchläuft, wird ein Platz zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bereitgestellt.

26. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Wie ist der aktuelle Sachstand zur Entwicklung und Nutzung des Analyseinstruments „RADAR-rechts“?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 25. Juni 2021**

Das Projekt „RADAR-rechts“ hat mit den inhaltlichen Arbeiten planmäßig im ersten Quartal 2020 begonnen. Für die Konstruktion des Risikobewertungsinstruments und die anschließende Implementierung in die polizeiliche Praxis sind im Projektplan mehrere Arbeitspakete vorgesehen. Ein Arbeitspaket, in dem auf Grundlage einer systematischen Literaturauswertung und von Expertenwissen relevante und erhebliche Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert wurden, konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden, so dass im nächsten Schritt mit der Konstruktion des Risikobewertungsbogens begonnen werden konnte. Parallel werden derzeit Echtfälle aufbereitet, die in anonymisierter Form der Überprüfung der wissenschaftlichen Güte des Instruments dienen. Die Studien zur Testung des Instruments sind für Ende des Jahres 2021 vorgesehen. Das Projekt befindet sich im Zeitplan.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

27. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Gibt es aus dem Bundeshaushalt Zuschüsse für das vom 12. bis 14. Juli 2021 stattfindende Munich Leaders Meeting in Washington, welches von der Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH veranstaltet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 30. Juni 2021**

Die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH hat entschieden, das für den 12. bis 14. Juli 2021 vorgesehene Munich Leaders Meeting nicht durchzuführen und eine Verschiebung in den Herbst 2021 angekündigt.

Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung wird derzeit im Bundesministerium der Verteidigung geprüft, eine abschließende Entscheidung steht aus.

28. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, dass nach Presseberichten ([www.t-online.de/nachrichten/ausland/id\\_90274800/infos-zu-corona-ursprung-spion-aus-china-soll-sich-in-die-usa-abgesetzt-haben.html](http://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_90274800/infos-zu-corona-ursprung-spion-aus-china-soll-sich-in-die-usa-abgesetzt-haben.html)) Dong Jingwei, stellvertretender Minister im chinesischen Ministerium für Staatssicherheit (MSS), Mitte Februar 2021 in die USA übergelaufen sein soll und Informationen übergeben habe, wonach das Coronavirus durch einen Laborunfall verursacht wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 1. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

29. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Wie definiert die Bundesregierung die Begrifflichkeiten „woke“, „Critical Whiteness“ und „weiße Privilegien“, welche als Theorien höchst umstritten sind, da viele ihrer Anhänger Weiße pauschal als Rassisten abwerten, und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass in der Zeitschrift des Auswärtigen Amts „InternAA“ diese Begrifflichkeiten Verwendung finden bzw. die Mitarbeiter des Auswärtigen Amts auffordern, „woke“ zu werden ([www.bild.de/politik/auswaertiges-amt-soll-woke-werden-76737538.bild.html](http://www.bild.de/politik/auswaertiges-amt-soll-woke-werden-76737538.bild.html))?

30. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung, dass das Auswärtige Amt in seiner Zeitschrift „InternAA“ seine Mitarbeiter dazu auffordert, „woke“ zu werden, und verstößt diese Haltung, nach Auffassung der Bundesregierung, gegen das Gleichheitsgebot und diskriminiert Mitarbeiter angesichts ihrer Hautfarbe ([www.bild.de/politik/2021/politik/auswaertiges-amt-soll-woke-werden-76737538.bild.html](http://www.bild.de/politik/2021/politik/auswaertiges-amt-soll-woke-werden-76737538.bild.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 29. Juni 2021**

Die Fragen 29 und 30 werden zusammen beantwortet.

Bei „InternAA“ handelt es sich um eine interne Zeitschrift, welche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet wird. Die darin enthaltenen Beiträge und verwendeten Begriffe stellen stets die persönlichen Standpunkte der jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser dar.

Die in der Fragestellung genannten Begriffe sind Gegenstand wissenschaftlicher Analysen und gesellschaftlicher Diskussionen, zu denen die Bundesregierung nicht Stellung nimmt.

Das Auswärtige Amt hat 2014 die „Charta der Vielfalt“ ([www.charta-der-vielfalt.de/ueber-uns/ueber-die-initiative/urkunde-charta-der-vielfalt-im-wortlaut](http://www.charta-der-vielfalt.de/ueber-uns/ueber-die-initiative/urkunde-charta-der-vielfalt-im-wortlaut)) unterzeichnet. Es sieht Vielfalt als Potential und Chance und fordert ein inklusives und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld. Dazu trägt auch das Engagement von Beschäftigteninitiativen wie „Rainbow“, „frauen@diplo.e. V.“ oder „Diplomats of Color“ bei. Auch durch die ca. 5.700 an den Auslandsvertretungen lokal beschäftigten Kolleginnen und Kollegen ist die Belegschaft des Auswärtigen Amts von einer hohen Vielfalt an Sprachen, Religionen und Weltanschauungen geprägt.

Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gewährleistet das Auswärtige Amt einen gleichberechtigten Zugang zu seinen Ämtern und Posten nach individueller Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung – unabhängig von Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung und Identität oder sonstigen kulturellen, biografischen und sozialen Hintergründen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

31. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass die sogenannten „Carbon Contracts for Difference“, die der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier im September vergangenen Jahres vorgeschlagen hat ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/klima-schuetzen-wirtschaft-staerken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=54](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/klima-schuetzen-wirtschaft-staerken.pdf?__blob=publicationFile&v=54)), keinen Mechanismus zur Rückzahlung des Differenzbetrags vorsehen, für den Fall, dass die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten niedriger sind als der Marktpreis für Emissionszertifikate (vgl. <https://app.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-peter-altmaier-wir-werden-sicherstellen-dass-die-industrie-wettbewerbsfaehig-bleibt/27279228.html>), und warum weicht der Bundesminister hiermit sowohl von den Konzepten ab, die das Bundeswirtschaftsministerium selbst zur Erläuterung der Carbon Contracts for Difference veröffentlicht hat ([www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2020/12/Meldung/direkt-erklaert.html](http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2020/12/Meldung/direkt-erklaert.html)) als auch von den Eckpunkten für das Pilotprogramm für Carbon Contracts for Difference der Bundesregierung ([www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/eckpunktepapier\\_klimaschutzvertraege\\_ccfd\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/eckpunktepapier_klimaschutzvertraege_ccfd_bf.pdf))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 30. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat mit der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen, ein Pilotprogramm für Carbon Contracts for Difference (CfD) auf den Weg zu bringen, das sich in erster Linie auf die Stahl- und Chemieindustrie mit prozessbedingten Emissionen bezieht. Zur Umsetzung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erste Eckpunkte auf Grundlage einer wissenschaftlichen Studie entwickelt und mit Vertretern der betroffenen Industrien diskutiert. Eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung ist aber noch nicht erfolgt. Darin ist für den Fall, dass die projektspezifischen CO<sub>2</sub>-Minderungskosten während der Vertragslaufzeit negativ werden, eine Rückzahlungspflicht der geförderten Differenzkosten vorgesehen.

Mit dem Klima-Sofortprogramm 2022 hat die Bundesregierung am 23. Juni 2021 zudem beschlossen, das Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference zu erweitern.

32. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie definiert die Bundesregierung Nachhaltigkeit beim Einsatz von Holz als Brennstoff in Kraftwerken und Heizungen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 2. Juli 2021**

Bei der Förderung von Strom aus Bioenergie werden für den Einsatz von Holz die Mindestkriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (Renewable Energy Directive – RED II) zugrunde gelegt. Die Richtlinie regelt unter anderem die einzuhaltenden Voraussetzungen für die Förderung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Vorgaben zur Treibhausgasminderung (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001>). Eine für die Bewertung der Nachhaltigkeit erforderliche Betrachtung der zur Verfügung stehenden Biomassepotenziale wird nicht vorgenommen. Mit Inkrafttreten der RED II unterliegt auch feste Biomasse (Holz) dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Für die Förderung der Stromerzeugung aus fester Biomasse gelten Ausnahmen für Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistung von weniger als 20 MW. Die in diesen Anlagen verwendete Biomasse ist von den Anforderungen befreit und muss somit keine Nachhaltigkeitsanforderungen und Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung erfüllen.

33. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Restholz als Brennstoff garantiert nachhaltig erfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 2. Juli 2021**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Nutzung von Restholz als Brennstoff durch gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen an die Herkunft des Restholzes unterstützt werden kann.

34. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) Wie bewertet die Bundesregierung Initiativen von Kraftwerksbetreibern, auf Holz als Brennstoff umzusteigen ([www.spiegel.de/wissenschaft/natur/energie-wende-wirtschaftsministerium-will-kohle-kraftwerke-fuer-holz-verbrennung-umruesten-a-0403118b-22cd-41da-958f-f6b3ce1c6ec9](http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/energie-wende-wirtschaftsministerium-will-kohle-kraftwerke-fuer-holz-verbrennung-umruesten-a-0403118b-22cd-41da-958f-f6b3ce1c6ec9))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 2. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat bislang keine Bewertung von Initiativen von Kraftwerksbetreibern, auf Holz als Brennstoff umzusteigen, vorgenommen. Kraftwerksbetreiber sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen beim Betrieb der Anlage und bei den Nachweisen zum Rohstoffeinsatz einzuhalten, unabhängig davon, ob die Stromerzeugung gefördert wird oder nicht.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Biomasse, einschließlich fester Biomasse wie Holz, ein begrenztes Potential hat, für derartige Projekte ökologisch verantwortlich und langfristig nachhaltig verfügbar zu sein. Mit Blick auf eine Verstromung von Biomasse einschließlich Holz

ist auf eine nachhaltige Nutzung zu achten und sicherzustellen, dass Konkurrenzen mit der stofflichen Nutzung von Holz wie auch den Erhaltungszielen von Wald als Kohlenstoffsенke und Schutz der Biodiversität ausgeschlossen sind.

35. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Fördermöglichkeiten für einen solchen Einsatz geprüft, und falls ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 2. Juli 2021**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung per Entschließungsantrag von Juli 2020 aufgefordert, ein Förderprogramm zur Umrüstung von Kohlekraftwerken auf hocheffiziente und flexible Gasverstromung oder Biomasseverstromung aus nachhaltiger Biomasse aufzusetzen. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten, diesen Auftrag EU-beihilfekonform umzusetzen. In diesem Rahmen stellen sich auch eine Reihe von Fragen, z. B. zum Potential der Biomasse, das für derartige Projekte ökologisch verantwortlich und langfristig nachhaltig zur Verfügung steht, und wie sichergestellt werden kann, dass Konkurrenzen mit der stofflichen Nutzung von Holz wie auch den Erhaltungszielen von Wald als Kohlenstoffsенke und Schutz der Biodiversität strikt ausgeschlossen sind. Diese Prüfung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

36. Abgeordnete  
**Katrin Göring-Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Umsetzungsstand erwartet die Bundesregierung bezüglich des novellierten und zum 11. Juni 2021 in Kraft getretenen Förderprogrammes „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ zu Beginn des neuen Schuljahres in den meisten Bundesländern – als Mittelwert sei der 6. September 2021 angenommen (im Rahmen der Antwort bitte möglichst berücksichtigen und Stellung nehmen zu: erwartete Gesamtzahl von mit entsprechenden Geräten neu ausgestatteten Räumen zum genannten Stichtag; damit erreichte Kinder unter zwölf Jahren; Schätzung des damit gedeckten Anteils am Gesamtbedarf der auszustattenden Räume und des Zeitraums bis zur Deckung des Gesamtbedarfs; der Erwartung und Planung zugrunde liegende Annahmen bezüglich der Verknappung oder Nichtverknappung der organisatorischen Ressourcen auf Seiten der Antragstellerinnen und Antragsteller durch die Sommerferien, durchschnittlichen Dauer für Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Installation; sowie der im Rahmen der Gesamtprogrammsumme kalkulierten Kosten pro ertüchtigtem Raum)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 30. Juni 2021**

Die Erweiterung der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT) Anlagen“ um den Neueinbau von RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren ist als ein weiterer „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung zu verstehen, der sich in die sonstigen Programme des Bundes und der Länder (beispielsweise des Freistaates Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz) einreicht. In diesem Zusammenhang wird auf die vernehmliche Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträger im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen kommunalen Selbstverwaltung hingewiesen. Daher verfügen primär die Länder über Datenmaterial und aussagekräftige Informationen zu Schulen, beispielsweise zur Anzahl der Klassenräume.

Der Umsetzungsstand nach den Sommerferien (bezogen auf den Neueinbau) lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht belastbar abschätzen. Grund dafür ist, dass das novellierte Förderprogramm erst zum 11. Juni 2021 in Kraft getreten und somit der Zeitraum zur Datenerhebung sehr limitiert ist. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass sowohl der Neueinbau dezentraler (z. B. in einzelnen Klassenzimmern) als auch zentraler Anlagen (z. B. für das gesamte Schulgebäude) gefördert wird. Je nachdem, für welche Art sich der oder die Antragstellende entscheidet, entstehen unterschiedliche Kosten sowie unterschiedlich lange Umsetzungszeiten. Darüber hinaus sind von der Planung über die Ausschreibung bis hin zum Einbau, der Inbetriebnahme und der Abnahme, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine dezentrale oder eine zentrale Anlage handelt, verschiedene Phasen innerhalb eines Vorhabens zum Neueinbau einer RLT-Anlage zu durchlaufen. Diese Phasen können in Abhängigkeit der Größe der Anlage, der Anwendung des Vergaberechts und seiner Ausschreibungsmodalitäten, der Verfügbarkeit von qualifizierten Planungsbüros und von ausführenden Unternehmen stark variieren. Letztlich handelt es sich allein um eine Entscheidung der jeweiligen Schule bzw. deren Träger/Kommune, ob, in welchem Umfang und in welcher Form RLT-Anlagen beispielsweise neuinstalliert werden sollen.

37. Abgeordnete  
**Katrin Göring-  
Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, angesichts einer im Herbst 2021 erwarteten hohen Anzahl von Zwölf- bis 18-Jährigen ohne Corona-Impfschutz, die Förderung raumluftechnischer Anlagen auf Einrichtungen für Kinder über zwölf Jahre im Rahmen des Förderprogramms „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ oder anderer Bundesprogramme auszuweiten, wenn ja, bitte mit Angabe des Umfangs und Zeitrahmens, und wenn nein, bitte mit Begründung oder Nennung anderer Maßnahmen für einen pandemiesicheren Schulbetrieb von über Zwölf-Jährigen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 30. Juni 2021**

Über die zum 11. Juni 2021 erfolgte Erweiterung der „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ werden Schulen in die Förderung miteinbezogen, an denen Kinder unter zwölf Jahren unterrichtet werden. Erfasst sind damit auch weiterführende Schulen, sofern dieses Kriterium erfüllt ist. Wie bereits ausgeführt, ist das Bundesförderprogramm ein „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung, der sich in die sonstigen Programme des Bundes und insbesondere der Länder zum Infektionsschutz an Schulen einreicht.

Die infektionspräventiven Grundprinzipien wie z. B. AHA+L-Regeln, Kontaktpersonenmanagement sowie Testungen sind zudem im Schulumfeld empfohlen, um das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Zu wichtigen Werkzeugen im Kampf gegen die Corona-Pandemie gehören darüber hinaus die empfohlene COVID-19-Schutzimpfung für das gesamte Umfeld der Schülerschaft, angefangen von den Lehrenden über die Eltern. Dabei ist zu beachten, dass die Konzeption und die Ausgestaltung von Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienekonzepten in Bildungseinrichtungen in die Zuständigkeit der Länder fallen. Eine weitere Novellierung des Bundesförderprogramms ist derzeit nicht geplant.

38. Abgeordneter  
**Dr. Heiko Heßenkemper**  
(AfD)
- Warum hat die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, bis heute nicht auf das mit meinen Schreiben vom 3. März 2021 und 23. März 2020 vorgestellte Konzept für ein Glaskompetenzzentrum in Weißwasser, das signifikante Emissionsminderungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verspricht, geantwortet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 30. Juni 2021**

Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sieht neben den Finanzhilfen an die Länder weitere Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vor. Diese Maßnahmen werden im Rahmen von Bundesprogrammen umgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass auch die Regeln des Vergaberechts und des Beihilferechts eingehalten werden. Für eine mögliche Förderung über das Investitionsgesetz Kohleregionen sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben zur Finanzierung selbst maßgeblich, zum anderen die Zustimmung des Landes sowie die Verfügbarkeit von Mitteln in entsprechender Höhe im Budget des Landes (hier der Freistaat Sachsen). Der Bund kann auch nur im Rahmen der Kompetenzordnung handeln.

Das neu geschaffene Bund-Länder-Koordinierungsgremium wird den Projektfluss sicherstellen. In diesem stimmen der Bund und die Braunkohleregionen ihre Maßnahmen ab. Diese können so in die Entwicklungsstrategien der Länder eingebettet werden. Das Gremium wird auch über neue Projektvorschläge beraten.

Derzeit laufen daher Prüfungen, ob das Projekt den Vorgaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen entspricht. Dazu ist der Kontakt mit dem

Freistaat Sachsen aufgenommen. Ein hoher Arbeitsanfall auf beiden Seiten hatte die Arbeiten bislang verzögert.

39. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche rein elektrischen Fahrzeugmodelle, die im Rahmen der Kaufprämie für Elektroautos förderfähig sind, besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung einen Nettolistenpreis für das Basismodell von maximal 30.000 Euro, und wie viele Neufahrzeuge dieser Fahrzeugmodelle wurden im laufenden Jahr bereits über die Kaufprämie gefördert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Juni 2021**

Derzeit befinden sich 147 rein elektrische Basismodelle auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge, welche einen Nettolistenpreis von maximal 30.000 Euro nicht überschreiten (mit Stand vom 24. Juni 2021).

Im Jahr 2021 wurden 69.206 Förderungen für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einem Listenpreis von maximal 30.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Die monatliche Verteilung der bewilligten Förderungen gestaltet sich wie folgt:

Januar:	10.164	April:	11.630
Februar:	17.356	Mai:	10.348
März:	14.931	Juni:	4.777

40. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele rein elektrische Fahrzeugmodelle sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Kaufprämie für Elektroautos insgesamt förderfähig, und wie viele Neufahrzeuge dieser Fahrzeugmodelle wurden im laufenden Jahr bereits über die Kaufprämie gefördert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 28. Juni 2021**

Derzeit werden 539 rein elektrische Basismodelle gefördert (mit Stand vom 24. Juni 2021). Die Zahl der im Jahr 2021 bisher geförderten rein elektrischen Fahrzeuge beläuft sich auf 129.231. Die monatliche Verteilung der bewilligten Förderungen gestaltet sich wie folgt:

Januar:	18.695	April:	21.921
Februar:	30.652	Mai:	19.253
März:	30.360	Juni:	8.350

41. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Wie viele Anträge im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurden bis zum 4. Juni 2021 gestellt, und bewertet die Bundesregierung die Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) als angemessen angesichts des Umstands, dass nach Angaben der Bundesregierung – Stand: 4. Juni 2021 – zwar 122 Unternehmen Interesse an Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen des WSF bekundet haben, aber lediglich 21 Anträge bewilligt wurden (vgl. Corona-Wochenbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Juni 2021, Ausschussdrucksache 19(9)1120, S. 17)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 29. Juni 2021**

Zum 4. Juni 2021 hatte die Bundesregierung insgesamt 122 Interessenbekundungen für eine Unterstützung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erhalten. In der Phase der Interessenbekundung werden Vorgespräche geführt, benötigte Unterlagen eingereicht und gesichtet sowie Rückfragen mit dem Unternehmen geklärt. Daraus resultierten bis zu diesem Stichtag 43 konkrete Antragstellungen, für die anschließend eine vertiefte Antragsprüfung vorgenommen wurde. 21 Anträge (zugunsten von 19 Unternehmen) waren zu diesem Zeitpunkt bewilligt, also die Stabilisierungsmaßnahmen beschlossen und mit den Unternehmen vertraglich vereinbart ([www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/](http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/)), neun Anträge waren in Bearbeitung (d. h. sie befanden sich in der Antragsprüfung, in der Antragsentscheidung oder in der vertraglichen Umsetzung). 13 Anträge und 73 Interessenbekundungen wurden bis zum oben genannten Stichtag im WSF nicht weiterverfolgt. Viele der nicht weiterverfolgten Interessenbekundungen stammen aus der Anfangszeit des WSF, zu der Unternehmen beispielsweise vorsorglich bei mehreren der vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen Programme Interesse bekundeten. Interessenbekundungen am WSF oder Anträge wurden nicht weiterverfolgt, etwa weil andere Programme – wie beispielsweise das Großbürgschaftsprogramm oder die Landesbürgschaftsprogramme – in Anspruch genommen werden konnten, die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, oder das Unternehmen aus anderen Gründen seine Anfrage zurückgezogen hat.

Der WSF ist insgesamt ein wichtiger Baustein des staatlichen Schutzschildes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

In der Systematik der staatlichen Hilfsprogramme fungiert er als „letzter Rettungsanker“ bzw. als „letzter Kapitalgeber“. Der WSF kommt nur dann zum Einsatz, wenn keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen und kein anderes Hilfsprogramm greift.

42. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.) Welche Private Equity-Fondsgesellschaften (PEG) haben in den letzten fünf Jahren mit verfügbaren Daten beim Bundeskartellamt die Übernahme von welchen Pflegeeinrichtungen bzw. welchen Trägergesellschaften angemeldet bzw. beantragt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 30. Juni 2021**

Beim Bundeskartellamt wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 28. Juni 2020 entsprechend der in der Frage genannten Kriterien folgende Erwerbsvorgänge angemeldet:

Aktenzeichen des Bundeskartellamtes	Vorgang	Obergesellschaft des Erwerbers
B3-49/16	Alloheim Senioren-Residenzen, Erwerb von drei Residenzen der Linimed Residenzen	Nordic Capital
B3-80/16	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P., Erwerb von zwei Seniorenwohnanlagen	Quadriga Capital Private Equity
B3-108/16	Alloheim Senioren-Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an der AGO Betriebsgesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH, Köln	Nordic Capital
B3-114/16	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P., Jersey; Erwerb sämtlicher Anteile an der Meritus Seniorenzentren GmbH, Hamburg	Quadriga Capital Private Equity
B3-166/16	Ergon Capital Partners III S.A., Brüssel (BEL); Erwerb der Deutsche Intensivpflege Holding GmbH	Ergon Capital Management S.A.
B3-113/16	Alloheim Senioren-Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an und Kontrolle über Elisa Seniorenstift Ingolstadt GmbH, München	Nordic Capital
83-80/17	Ameos Psychiatrie Holding, Kiel; Erwerb sämtlicher Anteile an der Röpersberg-Gruppe, Ratzeburg	The Carlyle Group, L.P.
83-81/17	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P., Jersey; Erwerb sämtlicher Anteile an der Seniorenzentrum „Sonnenhof Lehrte“ GmbH; Seniorenpflege Stolzenau GmbH; Seniorenhaus „Sternweder Berg“ GmbH; Residenz Eschenbach GmbH u. a.; alle Bad Honnef	Quadriga Capital Private Equity
83-133/17	Chequers Capital, Paris (FRA); Erwerb aller Anteile an und Kontrolle über SWP Holding GmbH, Geestland	Chequers Capital
83-131/17	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P., Jersey; Erwerb aller Anteile an und alleiniger Kontrolle über die Domicil Am Kloostergarten GmbH, Aschendorf; die Domicil Seniorenheim GmbH, Oldenburg; und die MediKo Service GmbH, Winsen/Aller	Quadriga Capital Private Equity
83-21/17	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P., Jersey; Erwerb der Margarethenhof GmbH, Krefeld	Quadriga Capital Private Equity
83-75/17	Alloheim Senioren-Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an und Kontrolle über die Senterra AG, Lich	Nordic Capital
83-101/17	Charleston Holding GmbH, Füssen; Erwerb aller Anteile an und alleiniger Kontrolle über Bayern- Stift-Gesellschaft für Soziale Dienste und Gesundheit mbH, Erlangen	EQT Partners AB
83-175/17	Charleston Holding GmbH, Füssen; mittelbarer Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Christopherus Gruppe, Brilon	EQT Partners AB

Aktenzeichen des Bundeskartellamtes	Vorgang	Obergesellschaft des Erwerbers
B3-172/18	Compassio Nord GmbH & Co. KG, Ulm; erwirbt sämtliche Anteile und Kontrolle über die A+R Betriebsgesellschaft mbH, Grünwald, sowie die A+R Servicegesellschaft mbH, Berlin	Waterland Private Equity Investments B.V.
B3-52/18	Alloheim Senioren- Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an und alleinige Kontrolle über die Cosmas Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Aachen; die Iter-talklinik Seniorenzentrum GmbH & Co. KG, Aachen; u. a.	Nordic Capital
B3-163/18	compassio West GmbH & Co. KG, Ulm (Waterland); Erwerb sämtlicher Anteile an und alleinige Kontrolle über die Euregio Service GmbH & Co. KG, die Euregiotreu GmbH, die Zitadelle Jülich GmbH, die Gut Köttenich GmbH sowie die Penelope GmbH, alle Jülich	Waterland Private Equity Investments B.V.
83-167/18	Alloheim Senioren-Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an und alleiniger Kontrolle über CMS Consulting GmbH & Co. KG; CMS Seniorenresidenz Am Kurpark GmbH & Co. KG; CMS Seniorenresidenz Am Ehrenmal GmbH & Co, KG; CMS Venwaltungs GmbH, Köln	Nordic Capital
B3-121/18	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P., Jersey; Erwerb aller Anteile an und alleiniger Kontrolle über die Murrhardt Care Betriebs GmbH, Stuttgart	Quadriga Capital Private Equity
83-139/18	Assoleo Holding GmbH und Assoleo Immobilien GmbH, beide Hamburg; Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Alten- und Pflegeheim Miksch & Partner GmbH; die APH Immobilien GmbH & Co. KG, beide Bad Rippoldsau-Schapbach; u. a.	Adiuva Capital
B3-30/18	Bregal Unternehmerkapital LP, St. Heller (Jersey); mittelbarer Erwerb der Mehrheit der Anteile an der DPG Deutsche Pflegegruppe GmbH, Mainz	COFRA Holding AG
B3-192/19	Deutsche Intensivpflege Holding B.V., Dresden; Erwerb der Zentrum für Beatmung und Intensivpflege – NRW GmbH, Berlin	Ergon Capital Management S.A.
83-66/19	Alloheim Senioren-Residenz SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an der und alleiniger Kontrolle über die PRO TALIS Holding GmbH, Meppen/Ems	Nordic Capital
B3-178/19	Argentum Pflege Holding GmbH (Trilantic Europa Fund V), München; Erwerb der Anteilsmehrheit an und alleiniger Kontrolle über Argentum Holding GmbH, Hanau und DPUW Deutsche Pflege und Wohnen GmbH, Berlin	Trilantic Europe
B3-195/19	Alloheim Senioren-Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb aller Anteile an der und alleiniger Kontrolle über die ZVD Zentrale Verwaltungs- und Dienstleistungen für Pflegeheime OHG, Lünen sowie die Vital Wohnen Holding GmbH, Lünen	Nordic Capital
B3-160/19	Schönes Leben Gruppe B.V. & Co. KG, Ulm; Erwerb aller Anteile an der MediKo Pflege- und Gesundheitszentren GmbH, Winsen/Aller	Waterland Private Equity Investments B.V.
83-159/20	SCUR-Alpha 1227 GmbH, München; Erwerb sämtlicher Anteile an der VidaCura GmbH, München	Ergon Capital Management S.A.
83-161/20	I Squared Capital Advisors (US) LLC, Miami (USA); Erwerb sämtlicher Anteile und alleinige Kontrolle an Römergarten Residenzen GmbH; Römergarten Senioren-Residenzen Ba-Wü GmbH; Römergarten Senioren-Residenzen GmbH, alle Schifferstadt	I Squared Capital, LLC

Aktenzeichen des Bundeskartellamtes	Vorgang	Obergesellschaft des Erwerbers
83-187/20	Alloheim Senioren-Residenzen SE, Düsseldorf; Erwerb der GSE Gesellschaft für soziale Einrichtungen KG, Hamm	Nordic Capital
83-27/20	Quadriga Capital Private Equity Vb L.P., St. Heller (Jersey); Enterb aller Anteile an der und alleiniger Kontrolle über die Medical Senioren Park Holding Zweite GmbH, Essen	Quadriga Capital Private Equity
83-28/20	Quadriga Capital Private Equity Vb L.P., St. Heller (Jersey); Erwerb aller Anteile und alleinige Kontrolle an Seniorenresidenz Pirmasens GmbH; Seniorenwohncentrum Radevormwald Betriebsgesellschaft mbH; Vermögensgegenstände der Convivo Mobile GmbH, Bremen	Quadriga Capital Private Equity
83-37/20	Quadriga Capital Private Equity Vb L.P., St. Heller (Jersey); Erwerb aller Anteile und alleiniger Kontrolle an der DEGEDI-Gruppe, Bochum	Quadriga Capital Private Equity
B3-104/20	Argentum SEWO Pflege GmbH, Hanau; Erwerb sämtlicher und alleinige Kontrolle an der GAD Großhandels-, Dienstleistungs- u. Verwaltungs- GmbH & Co. KG, Bad Pyrmont und an der Tagewerk gGmbH, Hameln	Trilantic Europe
B3-182/20	Linimed Gruppe GmbH, Jena; Erwerb aller Anteile und der alleinigen Kontrolle über Vitalis HoldCo GmbH, Frankfurt am Main	GHO Capital Partners LLP
B3-32/21	Schönes Leben Gruppe B.V. & Co. KG, Ulm; Erwerb sämtlicher Anteile an der SPIES KG, Unna	Waterland Private Equity Investments B.V.
B3-51/21	A.X Holding GmbH, Hamburg (Armira Partners- Gruppe, München); Anteils- und Kontrollerwerb an der PflegeButler Häusliche Pflege mit Stil GmbH und der PflegeButler Nord GmbH, beide Friedeburg	Armira Partners
83-78/21	A.X Holding GmbH, Hamburg; Anteils- und Kontrollerwerb an der Onesta Holding GmbH, Limburg	Armira Partners
83-82/21	Wecare Gruppe GmbH, Essen; Erwerb sämtlicher Anteile an der GAMA Holding GmbH, Bad Hersfeld	Quadriga Capital Private Equity

43. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)

Für welche Projekte in der Lausitz (Gebietsdefinition gemäß § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen – InvKG), die seit Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen aus den darin festgelegten 40 Mrd. Euro Fördergeldern, davon 26 Mrd. Euro für frei vom Bund geförderte Projekte gefördert werden, war bereits vor 2020 eine Finanzierung aus Bundesmitteln vorgesehen (wie zum Beispiel der bereits in Planung befindliche Ausbau der Strecke Dresden–Bautzen–Görlitz oder auch die bisher schon jährlich bereitgestellten Mittel für die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“, siehe auch Lausitzer Rundschau vom 2. Mai 2021: [www.lr-online.de/lausitz/weisswasser/strukturwandel-wie-der-bund-die-lausitz-um-strukturmittel-prellt-56988346.html](http://www.lr-online.de/lausitz/weisswasser/strukturwandel-wie-der-bund-die-lausitz-um-strukturmittel-prellt-56988346.html)), und wie hoch sind die veranschlagten Mittel für diese Projekte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 29. Juni 2021**

Für die im Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) aufgenommenen Projekte in der Lausitz waren keine Finanzierungen aus Bundesmitteln vor dem Jahr 2020 vorgesehen. Infolgedessen waren auch keine Mittel veranschlagt. Die Mittel aus dem InvKG stehen seit 2020 nur für zusätzliche bzw. erhöhte Finanzierungen zur Ermöglichung weiterer Maßnahmen zur Verfügung.

Bezüglich der gesetzlich aufgenommenen Verkehrsinfrastrukturprojekte handelt es sich um Neu- und Ausbauprojekte der Verkehrsträger Schiene und Straße. Die Projekte der Anlage 5 zu § 22 InvKG finden sich gleichwohl auch in den Bedarfsplänen der Ausbaugesetze für die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege wieder. Ihre dortige Aufnahme beinhaltet jedoch keine Finanzierungszusage.

Bei der Förderung aus dem InvKG für die „Stiftung Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“, die in der Frage explizit erwähnt wird, handelt es sich um eine zusätzliche Förderung.

44. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Wie viele Elektrofahrzeuge können nach Kenntnis der Bundesregierung mit erneuerbaren Energiequellen aus der gegenwärtigen deutschen Netzkapazität mit Energie versorgt werden, und wie hoch ist der errechnete zukünftige Strombedarf, für das durch die Bundesregierung angestrebte Auslaufen des fossilen Verbrenners bis 2035 (bitte nach errechnetem und tatsächlichem gegenwärtigem Strombedarf von Elektrofahrzeugen pro Jahr, zukünftigen angenommenem Strombedarf und -verbrauch pro Fahrzeug und Terrawattstunde pro Jahr auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 28. Juni 2021**

Derzeit verursacht die Fahrstromnachfrage der im Bestand befindlichen knapp einen Million elektrisch betriebenen Fahrzeuge weit unter einem Prozent zusätzlichen Stromverbrauchs. Welchen Anteil dabei die Betankung dieser Fahrzeuge mit erneuerbaren Energiequellen hat, lässt sich nicht exakt ermitteln. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch lag 2020 bei rund 46 Prozent. Dieser Anteil soll bis 2030 auf 65 Prozent steigen.

Im Einklang mit dem zunehmenden Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll der Anteil erneuerbaren Ladestroms steigen und perspektivisch alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge mit Strom aus erneuerbaren Energien betankt werden. In diesem Zuge soll auch die Stromversorgung für die Produktion dieser Fahrzeuge wie für die gesamte Wirtschaft auf erneuerbaren Energien umgestellt werden.

Der Hochlauf der Elektromobilität und der damit verbundenen Ladeinfrastruktur kann sich auf den Infrastrukturbedarf in den Verteilnetzen (Anschlussnetzebene) auswirken. Ob sich ein derartiger Anpassungsbe-

darf ergibt, hängt maßgeblich von den spezifischen Verbrauchs- und Erzeugungsstrukturen ab.

Für die Bewertung des Ausbaubedarfs sind die Verteilnetzbetreiber zuständig, die dazu regional differenzierte Abschätzungen vornehmen. Eine Hochrechnung für ganz Deutschland ist der Bundesregierung nicht bekannt und wird angesichts ständiger Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen als nicht sinnvoll erachtet.

Die Bundesregierung hat kein Ausstiegsdatum für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor festgelegt.

45. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe von Hermesbürgschaften, öffentlichen Förderungen, Zuwendungen oder Zuschüssen (insbesondere Fördermittel für Forschung- und Entwicklung – FuE – bzw. der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW) im Zeitraum 2010 bis 2021 an die MAYR-MELNHOF KARTON AG oder Tochterunternehmen (insbesondere MM Graphia Bielefeld GmbH), und an welche Auflagen waren/sind diese gebunden (bitte nach Jahren differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 1. Juli 2021**

Im angefragten Zeitraum wurden folgende Förderungen an die Mayr-Melnhof Group ausgereicht:

Zuwendungsempfänger	Ort	Förderprogramm	Laufzeit	Bundesmittel
MM Graphia Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH	33649 Bielefeld	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	11.12.2020 bis 11.02.2021	3.850,00
MM Packaging Caesar GmbH	56841 Traben-Trarbach	Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft	15.10.2019 bis 03.02.2020	57.332,40
Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH	76593 Gernsbach	Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft	01.10.2019 bis 03.02.2020	1.782,00
MM Gersbach GmbH	76593 Gernsbach	Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft		62.386,20
Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH	76593 Gernsbach	Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft	24.07.2020 bis 01.06.2021	1.175.583,90
MAYR-MELNHOF KARTON AG	54294 Trier	Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft	31.03.2021 bis 29.04.2021	11.164,88

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW):

Die EEW fördert Investitionen in Energieeffizienz und in erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme. Die Förderung besteht aus einem Zuschuss für die jeweils beantragte Investition. Die EEW ent-

hält vier Module mit unterschiedlichen Fördergegenständen und Förderbedingungen. Die unten aufgeführten Projekte werden entweder über Modul 1 oder Modul 4 gefördert.

Modul 1 „Querschnittstechnologien“: Förderfähig sind Investitionen in hocheffiziente Anlagen für die industrielle und gewerbliche Anwendung (z. B. Druckluftherzeuger). Modul 4 „Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“: Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz in Unternehmen beitragen. In Modul 4 ist eine Voraussetzung für die Förderung u. a. eine Beschreibung des Vorhabens in einem Einsparkonzept. Darüber hinaus gibt es weitere Anforderungen an die Förderung, die der „Richtlinie für die Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ vom 22. Januar 2020 zu entnehmen sind.

Insgesamt werden fünf Projekte der Mayr-Melnhof Group über die EEW gefördert, die im Folgenden sortiert nach Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt werden:

- Antrag unter dem Namen „Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH“ vom 1. Oktober 2019 in Modul 1 der EEW. Förderhöhe; 1.782,00 Euro
- Antrag unter dem Namen „MM Gernsbach GmbH“ vom 12. Dezember 2019 in Modul 1 der EEW. Förderhöhe; 62.386,20 Euro
- Antrag unter dem Namen „Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH“ vom 24. Juli 2020 in Modul 4 der EEW. Förderhöhe; 1.175.583,90 Euro
- Antrag unter dem Namen „MM Packaging Caesar GmbH“ vom 15. Oktober 2020 in Modul 1 der EEW. Förderhöhe: 57.332,40 Euro
- Antrag unter dem Namen „MAYR-MELNHOF KARTON AG“ vom 31. März 2021 in Modul 1 der EEW. Förderhöhe: 11.164,88 Euro

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2010 bis 2021 für die MAYR-MELNHOF KARTON AG oder Tochterunternehmen (insbesondere MM Graphia Bielefeld GmbH) keine Exportkreditgarantien übernommen. Darüber hinaus haben die in Rede stehenden Unternehmen keine Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm und/oder reguläre KfW/ERP-Kredite erhalten.

Zudem wurden der Mayr-Melnhof Group im fraglichen Zeitraum keine Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bewilligt.

46. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung flankierend zu schulischen Hygienekonzepten die Anschaffung und eine mögliche finanzielle Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassenzimmer und Fachräume von Schulen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen (auch wegen schlechter Witterung wie Sturm oder Kälte) oder durch eine raumluftechnische Anlage gelüftet werden können, um den Infektionsschutz für Kinder und Jugendliche mit Blick auf die mögliche Verbreitung von Virusvarianten (z. B. Delta-Variante) noch vor den Herbst- und Wintermonaten zu verbessern, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen gering zu halten, und welche Maßnahmen sind diesbezüglich von der Bundesregierung geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 28. Juni 2021**

Die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen mit der zum 11. Juni 2021 erfolgten Erweiterung hinsichtlich der Förderung des Neueinbaus stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren stellt einen „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung dar, der sich in die sonstigen Programme des Bundes und der originär für den Schulbereich zuständigen Länder einreicht. Einige Bundesländer (beispielsweise der Freistaat Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Berlin) fördern insbesondere mobile Luftreiniger in Schulen und Pflegeeinrichtungen.

Mobile Luftreiniger sind von der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen ausgeschlossen. Die Bundesregierung stützt sich dabei auf die Expertise des Umweltbundesamtes (UBA), das mobile Luftreiniger in Schulen nur in Ausnahmefällen und allenfalls als ergänzende Maßnahme empfiehlt (vergleiche Handreichung des UBA vom 11. Februar 2021: [www.umweltbundesamt.de/the-men/mobile-luftreiniger-nur-als-ergaenzung-lueften](http://www.umweltbundesamt.de/the-men/mobile-luftreiniger-nur-als-ergaenzung-lueften)).

Während die über die oben genannte Bundesförderung geförderten stationären RLT-Anlagen von Anfang an an die räumlichen Gegebenheiten (baulich) angepasst sind, besteht bei mobilen Geräten die Gefahr, dass die jeweiligen Gegebenheiten, wie beispielsweise der Raumaufbau, nicht hinreichend berücksichtigt werden, sodass die Entfernung virushaltiger Partikel nicht oder nur teilweise eintritt. Ordnungsgemäße Filterwechsel und Wartung der Geräte sind weitere Herausforderungen für den verlässlichen Betrieb mobiler Geräte und damit den Infektionsschutz. Durch fehlerhafte Aufstellung und Ausrichtung der mobilen Geräte kann sich die Infektionsgefahr sogar erhöhen.

Auch bei optimaler Ausrichtung auf die räumlichen Gegebenheiten ist eine umfassende Virenreduktion vom jeweiligen Gerätetyp und seiner Leistungsfähigkeit (u. a. dem Volumenstrom) abhängig. Diese Aspekte werden in den Empfehlungen der Kommission Innenraumlufthygiene am UBA ausführlich beleuchtet. Demnach können mobile Geräte zwar grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, kontaminierte Raumluft – je

nach Filtergüte – von Viren zu befreien, ihre Wirksamkeit hängt aber einerseits von vielen Faktoren ab, andererseits tragen sie nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Frischluftanteil in der Raumluft nicht erhöhen und Kohlendioxid und Wasserdampf in der Raumluft verbleiben. In diesem Zusammenhang geht das UBA beispielsweise in seiner Pressemitteilung vom 17. November 2020 betreffend Lüftung in Schulen davon aus, dass die Räume in jedem Fall mit Frischluft gelüftet werden müssen und der Einsatz mobiler Luftreiniger nur flankierend in Betracht gezogen werden kann, wenn es Räume gibt, in denen nicht gelüftet werden kann (vergleiche [www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/corona-in-schulen-luftreiniger-allein-reichen-nicht](http://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/corona-in-schulen-luftreiniger-allein-reichen-nicht)). Auch laut der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2 Übertragung in Schulen“ kann der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen als ergänzende Maßnahme erwogen werden, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung zur Aerosolreduktion gewährleistet werden kann.

Laut dem UBA sollten mobile Luftreiniger daher nur in Ausnahmefällen und nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden, um potenziell virenbelastete Aerosole aus der Raumluft zu entfernen. Solche Räume erachtet das UBA jedoch aus innenraumhygienischer Sicht als nicht für den Unterricht geeignet (vergleiche [www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreiniger-nur-als-ergaenzung-lueften](http://www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreiniger-nur-als-ergaenzung-lueften)).

Zu den wichtigen Werkzeugen im Kampf gegen die Corona-Pandemie gehören außer der Einhaltung der AHA+L-Regeln auch Tests auf SARS-CoV-2. Deutschland hat deshalb schon zu Beginn der Pandemie Testkapazitäten schnell aufgebaut und stetig erweitert. Werden Virusträgerinnen und -träger frühzeitig entdeckt, können die Ansteckungsgefahr reduziert und das Entstehen von Infektionsketten verhindert werden. Die Nationale Teststrategie sieht im Gesundheitswesen sowie in verschiedenen beruflichen Umfeldern bzw. Lebensbereichen Testungen auf SARS-CoV-2 vor. Seit Ende Februar 2021 stehen auch Antigen-Tests für die Laienanwendung (Selbsttests) zur Verfügung. Antigentests kommen unter anderem im Rahmen von Testkonzepten in Schulen und Kindertagesstätten zur Anwendung. Die „PCR-Pooling-Methode“ ist eine vielversprechende Alternative zu Antigenreihentestungen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Dazu laufen verschiedene, u. a. vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Projekte in Deutschland zum Einsatz dieser Methode. Auf Grundlage neuer diagnostischer Verfahren, neuer Erkenntnisse über Testkonzepte oder epidemiologischen Entwicklungen werden notwendig werdende Anpassungen der Nationalen Teststrategie vom BMG wöchentlich mit Expertinnen und Experten der sogenannten AG Labor diskutiert. Die nationale Teststrategie und die Empfehlungen des RKI bilden eine wichtige fachliche Grundlage für Konzeptionen zu Testungen in Bildungseinrichtungen. Anzumerken ist, dass sowohl Konzeption als auch die Erstattung von Testungen in Bildungseinrichtungen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

47. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung angesichts von Zeugnisaussagen über die Beschlagnehmung von Munition Kaliber 9 mal 19 Action 1 Geschoss der Firma Dynamit Nobel im Prozess gegen die mutmaßliche Rechtsterroristin und Aktivistin der Neonazipartei „Der Dritte Weg“ Susanne G. vor dem Oberlandesgericht München Erkenntnisse über die Herkunft der Munition aus polizeilichen Beständen vor, und falls ja, welchen polizeilichen Organisationseinheiten bzw. Dienststellen kann die aufgefundene Munition zugeordnet werden (bitte nach Dienststelle und nach vermisst/gestohlen gemeldet aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 1. Juli 2021**

Eine inhaltliche Antwort muss in Anbetracht der derzeit laufenden Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zurück. Auskünfte über staatsschutzrelevante Erkenntnisse sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168 ff. (Rn. 102 ff.) sowie BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15–, BVerfGE 143, 101 ff. (Rn. 117 ff.)).

48. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kriterien legt die Bundesregierung bei der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des am 10. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Reisesicherungsfonds zu Grunde, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auf Seiten der Gesellschafter und der Geschäftsführung keine Interessenkonflikte bestehen insbesondere, wenn diese aus der Reisebranche stammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 2. Juli 2021**

Entsprechend der Vorgabe in § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds (RSG) wird die Aufsichtsbehörde einer Antragstellerin oder einem Antragsteller die Erlaubnis

erteilen, die oder der die Voraussetzungen des RSG und der noch zu erlassenden Verordnung über die Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds und die Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis (RSFV) erfüllt.

Die Bundesregierung wird insbesondere in der RSFV Vorkehrungen treffen, Interessenkonflikte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführenden des Reisesicherungsfonds effektiv auszuschließen. So ist vorgesehen, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht gleichzeitig für ein Pauschalreiseunternehmen oder eine Interessenvertretung der Reisewirtschaft tätig sein dürfen. Außerdem müssen die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nach der aktuellen Entwurfsfassung der RSFV gewährleisten, dass der Reisesicherungsfonds Verträge mit Dritten nur zu angemessenen und marktüblichen Konditionen schließt. Darüber hinaus wird die Geschäftsorganisation des Fonds so zu gestalten sein, dass eine strikte Trennung zwischen Gesellschaftern, Geschäftsführern, Mitgliedern des Beirats und Reiseunternehmen gewährleistet wird, um sensible Informationen und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Die genannten Vorgaben werden durch eine sogenannte Compliance-Funktion innerhalb des Reisesicherungsfonds abgesichert und von der Aufsichtsbehörde überwacht.

Alle wesentlichen Maßnahmen der Geschäftsführung werden zudem der Beteiligung des Beirats bedürfen. Deshalb soll auch der Beirat vor Interessenkonflikten geschützt werden. Beiratsmitglieder, die das Mandat der Pauschalreiseunternehmen beziehungsweise Vermittlerinnen oder Vermittler verbundener Reiseleistungen wahrnehmen, dürfen nicht gleichzeitig für einen Reiseanbieter tätig sein.

Die genannten Regelungen und weitere Einzelheiten wird die noch zu verkündende RSFV regeln. Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs des Reisesicherungsfonds wird außerdem eine weitere Rechtsverordnung erlassen werden, die nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Aufsichtsbehörde sowie zur Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens treffen wird.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

49. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen in Deutschland gehen nach Kenntnis der Bundesregierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Mini-Job nach und sind älter als 67 Jahre (bitte gesamt und nach Altersgruppen 67 bis 70 Jahre, über 70 bis 75 Jahre, über 75 bis 80 Jahre, über 80 bis 85 Jahre, über 85 Jahre aufschlüsseln), und in welchen Berufen sind die Menschen tätig (bitte TOP-5-Berufe mit Personenanzahl nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 2. Juli 2021**

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren zum Stichtag 30. September 2020 (aktuellste Daten) von den rund 38,219 Millionen Beschäftigten in Deutschland rund 1,039 Millionen Personen älter als 67 Jahre. Davon waren rund 208.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigt und rund 831.000 ausschließlich geringfügig tätig. Dazu kommen noch rund 19.000 im Nebenjob Beschäftigte.

Weitere Ergebnisse nach einzelnen Altersgruppen und nach Top-5-Berufen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle: Beschäftigte nach Alter (67 Jahre und älter)  
und Top-5 der ausgeübten Tätigkeit (Berufsgruppen KldB 2010)**

Deutschland (Arbeitsort)  
Stichtag: 30.09.2020

Alter	Tätigkeit nach KldB 2010 - Top-5	30. September 2020				
		Beschäftigte	davon		im Nebenjob geringf. Beschäftigte	
			Sv-pflichtig Beschäftigte	ausschl. geringf. Beschäftigte		
1	2	3	4			
Insgesamt	<b>Insgesamt</b>	<b>38.218.867</b>	<b>33.791.865</b>	<b>4.427.002</b>	<b>2.975.491</b>	
	714 Büro und Sekretariat	2.545.371	2.096.036	449.335	342.089	
	513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	2.120.141	1.722.077	398.064	210.870	
	713 Unternehmensorganisation und -strategie	1.785.273	1.742.589	42.684	33.926	
	831 Erziehung,Sozialarb.,Heilerziehungspfl.	1.728.850	1.640.260	88.590	38.591	
	621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	1.684.151	1.285.559	398.592	176.732	
darunter 67 Jahre und älter	<b>Insgesamt</b>	<b>1.039.305</b>	<b>208.274</b>	<b>831.031</b>	<b>19.270</b>	
	714 Büro und Sekretariat	121.079	19.254	101.825	2.257	
	521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	110.585	28.184	82.401	2.062	
	541 Reinigung	102.748	9.863	92.885	2.574	
	513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	82.486	13.052	69.434	1.614	
	341 Gebäudetechnik	76.278	5.654	70.624	1.656	
davon im Alter von	67 bis unter 70 Jahre	<b>Insgesamt</b>	<b>444.304</b>	<b>102.861</b>	<b>341.443</b>	<b>10.142</b>
		521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	49.761	12.935	36.826	1.000
		541 Reinigung	44.282	5.090	39.192	1.437
		714 Büro und Sekretariat	44.126	8.359	35.767	1.168
		513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	32.570	5.623	26.947	787
		341 Gebäudetechnik	26.170	2.445	23.725	771
	70 bis unter 75 Jahre	<b>Insgesamt</b>	<b>375.314</b>	<b>73.072</b>	<b>302.242</b>	<b>6.909</b>
		521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	43.988	11.484	32.504	844
		714 Büro und Sekretariat	42.306	6.654	35.652	770
		541 Reinigung	38.159	3.505	34.654	894
		513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	30.805	4.959	25.846	619
		341 Gebäudetechnik	27.715	2.087	25.628	648
	75 bis unter 80 Jahre	<b>Insgesamt</b>	<b>147.589</b>	<b>23.303</b>	<b>124.286</b>	<b>1.740</b>
		714 Büro und Sekretariat	21.963	2.775	19.188	232
		341 Gebäudetechnik	13.978	757	13.221	170
		541 Reinigung	13.665	959	12.706	198
		521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	13.303	3.097	10.206	186
		513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	12.711	1.813	10.898	164
	80 bis unter 85 Jahre	<b>Insgesamt</b>	<b>59.997</b>	<b>7.336</b>	<b>52.661</b>	<b>423</b>
		714 Büro und Sekretariat	10.273	1.127	9.146	76
		341 Gebäudetechnik	7.018	308	6.710	60
		541 Reinigung	5.618	258	5.360	43
		513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	5.376	570	4.806	37
		521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	3.171	601	2.570	29
85 Jahre und älter	<b>Insgesamt</b>	<b>12.101</b>	<b>1.702</b>	<b>10.399</b>	<b>56</b>	
	714 Büro und Sekretariat	2.411	339	2.072	11	
	341 Gebäudetechnik	1.397	57	1.340	7	
	513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	1.024	87	937	7	
	541 Reinigung	1.024	51	973	*	
	521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	362	67	295	3	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

50. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung maximal liegen, damit bei einer alleinstehenden Person (Steuerklasse I, kinderlos, keine Kirchensteuer) mit einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden (durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit) ein Stundenentgelt in Höhe des aktuellen Mindestlohns von 9,50 Euro ausreicht, um die SGB-II-Bruttolohnschwelle (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) zu erreichen (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft und Heizung + Freibetrag), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet, in Westdeutschland sowie in Bayern und in den kreisfreien Städten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg (bitte die Werte für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaften ausweisen und nicht für Single-Bedarfsgemeinschaften)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 28. Juni 2021**

Eine alleinstehende Person verfügt bei einer Arbeitszeit von 37,7 Wochenstunden und einem Stundenentgelt von 9,50 Euro über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von rund 1.552 Euro. Unter Berücksichtigung der Abzüge von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Freibeträge gemäß § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beträgt das gemäß den §§ 11, 11b SGB II zu berücksichtigende monatliche Einkommen rund 869 Euro. Abzüglich des Regelbedarfes von 446 Euro dürften die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung höchstens 423 Euro monatlich betragen, damit für diesen Musterhaushalt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II besteht.

Für diese Berechnung wird vereinfachend angenommen, dass keine weiteren zu berücksichtigenden Einkommen, neben dem Regelbedarf keine weiteren Bedarfe und keine über § 11b Absatz 2 und 3 SGB II hinausgehenden Absetzbeträge vorliegen. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die erwerbstätige Person mit einem Zusatzbeitrag von 1,3 Prozent gesetzlich krankenversichert ist, kinderlos und über 23 Jahre ist, nicht in Sachsen lebt und nach 1951 geboren wurde.

Bei der Einordnung dieses Betrages ist zu beachten, dass aufgrund der genannten Freibeträge für Erwerbseinkommen das verfügbare Haushaltseinkommen stets oberhalb des durch Regelbedarf und Unterkunftskosten definierten soziokulturellen Existenzminimums liegt (im Beispiel insgesamt 300 Euro monatlich aufgrund von Absetzungs- und Erwerbstätigenfreibeträgen). Insoweit ist es in konkreten Einzelfällen auch denkbar, dass die erwerbstätige Person diese zusätzlichen Mittel für höhere Wohnkosten einsetzt.

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Ergebnisse über die tatsächlichen und die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Diese können nicht in jedem Einzelfall als monatliche Miete interpretiert werden, beispielsweise wenn es sich um rückwirkende Zahlungen für zurückliegende Zeiträume handelt, die Unterkunftskosten mehrerer Monate umfassen können. Dies kommt – je nach Region – insbesondere bei Gemeinschaftsunterkünften von Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten vor.

In verschiedenen Fallkonstellationen sind die Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur begrenzt interpretierbar. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung häufig unmittelbar die Angaben des Mietvertrages widerspiegeln. Das heißt hier können Flächen- bzw. Kostenanteile enthalten sein, die strenggenommen nicht als Unterkunftskosten zu bewerten sind (bspw. Untervermietung, Geschäftsräume). Auch gibt es Fälle, in denen die Flächenaufteilung zwischen Bedarfsgemeinschaft und den nichtleistungsberechtigten Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft nicht kopfteilig erfolgt. Auch hier sind Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur begrenzt aussagekräftig. In der Praxis mindern Betriebs- bzw. Heizkostenrückzahlungen oder -guthaben häufig nur die angemessene und nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Im Berichtsmonat Februar 2021 lagen die bundesdurchschnittlichen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei rund 422 Euro, Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

**Tabelle: Durchschnittliche laufende tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) einer Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft**

Ausgewählte Regionen

Februar 2021

Regionen	Durchschnittliche laufende tatsächliche KdU pro HHG in Euro
Deutschland	422
Westdeutschland	438
Bayern	467
09161 Ingolstadt, Stadt	485
09162 München, Landeshauptstadt	597
09262 Passau, Stadt	404
09362 Regensburg, Stadt	478
09461 Bamberg, Stadt	414
09462 Bayreuth, Stadt	376
09564 Nürnberg, Stadt	454
09662 Schweinfurt, Stadt	372
09663 Würzburg, Stadt	426
09761 Augsburg, Stadt	454
09762 Kaufbeuren, Stadt	394
09763 Kempten (Allgäu), Stadt	428
09764 Memmingen, Stadt	387
09776 Lindau (Bodensee)	488

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

51. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie hoch lagen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet, in Westdeutschland sowie in Bayern und in den kreisfreien Städten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg (bitte die Werte für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaften ausweisen und nicht für Single-Bedarfsgemeinschaften)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juni 2021**

Im Berichtsmonat Februar 2021 lagen die bundesdurchschnittlichen anerkannten laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei rund 409 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

**Tabelle: Durchschnittliche laufende anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) einer Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft**

Ausgewählte Regionen

Februar 2021

Regionen	Durchschnittliche laufende tatsächliche KdU pro HHG in Euro
Deutschland	409
Westdeutschland	425
Bayern	451
09161 Ingolstadt, Stadt	475
09162 München, Landeshauptstadt	576
09262 Passau, Stadt	395
09362 Regensburg, Stadt	461
09461 Bamberg, Stadt	400
09462 Bayreuth, Stadt	366
09564 Nürnberg, Stadt	432
09662 Schweinfurt, Stadt	367
09663 Würzburg, Stadt	412
09761 Augsburg, Stadt	445
09762 Kaufbeuren, Stadt	383
09763 Kempten (Allgäu), Stadt	418
09764 Memmingen, Stadt	370
09776 Lindau (Bodensee)	467

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

52. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsunfälle ereigneten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020, und wie viele von ihnen endeten tödlich (bitte für den Bund, West-Deutschland, Ost-Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern und die zehn Branchen mit den höchsten Unfallzahlen gesondert angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. Juni 2021**

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Jahr 2020 mit den angefragten Untergliederungen ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

**Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. für die gewerblichen Unfallversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand:**

		Meldepflichtige Unfälle 2020 <sup>1</sup>	davon tödliche Unfälle
		Anzahl	Anzahl
Region	West-Deutschland	611.282	316
	Ost-Deutschland	142.766	81
	unbekannt oder Ausland	6.444	2
	<b>Gesamt</b>	<b>760.492</b>	<b>399</b>
Bundesland	Nordrhein-Westfalen	169.174	93
	Bayern	126.260	61
Wirtschaftsbereich	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	184.356	57
	Baugewerbe/Bau	117.771	100
	Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. KFZ	96.090	27
	Verkehr & Lagerei	77.684	55
	Gesundheits- & Sozialwesen	72.364	11
	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	52.867	76
	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	50.023	19
	Gastgewerbe/Beherbergung & Gastronomie	21.123	10
	Erziehung & Unterricht	18.534	0
	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. & technischen Dienstleistungen	13.342	7

<sup>1</sup> Da es sich hierbei um eine hochgerechnete Stichprobenstatistik handelt, können Hochrechnungsunsicherheiten und Rundungsfehler auftreten.

**Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die landwirtschaftliche Unfallversicherung; eine Untergliederung nach Branchen entfällt wegen der einheitlichen Branchenzugehörigkeit der Unternehmen:**

		Meldepflichtige Unfälle 2020 <sup>1</sup>	davon tödliche Unfälle <sup>1</sup>
		Anzahl	Anzahl
Region	West-Deutschland	49.380	97
	Ost-Deutschland	9.559	10
	unbekannt oder Ausland	3.127	2
	<b>Gesamt</b>	<b>62.066</b>	<b>109</b>
Bundesland	Nordrhein-Westfalen	9.198	6

<sup>1</sup> Vorläufige Zahlen.

53. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen kurzarbeitenden Beschäftigten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Pandemiejahr 2020 der gesetzlich definierte Mindesturlaubsanspruch von 24 Tagen im Jahr unterschritten, weil Arbeitgeber ihren kurzarbeitenden Beschäftigten den Urlaubsanspruch einseitig gekürzt haben, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus für die Bundesregierung, auch im Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Auseinandersetzungen ([www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/urlaub/themen/beitrag/ansicht/urlaub/kuerzt-die-kurzarbeit-den-urlaub/details/anzeige/](http://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/urlaub/themen/beitrag/ansicht/urlaub/kuerzt-die-kurzarbeit-den-urlaub/details/anzeige/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Juni 2021**

Über den tatsächlichen Urlaubsanspruch kurzarbeitender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2020 hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

Hinsichtlich der Frage, ob Kurzarbeit den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub mindert, hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf in seinem Urteil vom 12. März 2021 (6 Sa 824/20) ausgeführt, dass sich der Anspruch auf bezahlten Urlaub für jeden vollen Kalendermonat mit „Kurzarbeit Null“ – um jeweils ein Zwölftel kürzt. Gegen die Entscheidung hat das LAG Düsseldorf Revision zugelassen. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) liegt zu dieser Rechtsfrage bisher noch nicht vor. Im Lichte einer Entscheidung des BAG wäre zu beurteilen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

54. Abgeordnete  
**Katrin Göring-Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Kann der Zeitplan bei der Auszahlung der Grundrente – besonders die Ankündigung, dass erste Bescheide Anfang Juli 2021 versendet werden – eingehalten werden, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. Juli 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund werden entsprechend der dortigen Arbeitsplanung erste Bescheide im Juli 2021 durch die Rentenversicherungsträger versandt. Die Auszahlung des Grundrentenzuschlags erfolgt im Anschluss im Rentenzahlverfahren.

55. Abgeordnete  
**Beate Müller-Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang (auch Betriebsgrößen) und die Nutzerstruktur (auch Nutzeralter) von Wertguthaben nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), landläufig bekannt als Arbeitszeitkonten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 28. Juni 2021**

Zu den Kenntnissen der Bundesregierung über den Umfang von Wertguthaben nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Flexibles Arbeiten in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/506 in Verbindung mit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitszeiten in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 18/9499 verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

56. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.) Wie hoch war die Anzahl sowie die Quote der Personen unter 18 Jahren in SGB-II-Bezug in Rheinland-Pfalz und bundesweit in den Jahren 2011, 2015 sowie 2020, und wie hoch war die Anzahl und Quote der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften in diesen Jahren in Rheinland-Pfalz und bundesweit?
57. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.) Wie hoch waren im Jahr 2020 die Quoten und die Anzahl der Personen unter 18 Jahren in SGB-II-Bezug in den 14 Kreisen oder kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz mit den höchsten Quoten der Personen unter 18 Jahren in SGB-II-Bezug (bitte jeweils Quote und absolute Anzahl der Personen unter 18 Jahren in SGB-II-Bezug angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 29. Juni 2021**

Die Fragen 57 und 58 werden zusammen beantwortet.

Die Angaben können der monatlich veröffentlichten Standardpublikation der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den SGB-II-Hilfequoten entnommen werden (abzurufen unter: <https://bpaq.de/bmas-a53>). Im Tabellenblatt 2 können durch Auswahl „Grunddaten“ bzw. „Quoten“ und „SGB II-Kinder unter 18 Jahre“ und im Tabellenblatt 4 durch Auswahl „SGB II Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften“ die entsprechenden Einstellungen generiert werden.

Im Jahresdurchschnitt 2020 waren bundesweit 1,76 Millionen bzw. 12,9 Prozent, in Rheinland-Pfalz rund 71.000 bzw. 10,7 Prozent der Kinder unter 18 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug. Es gab bundesweit rund 510.000 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (entspricht einer SGB-II-Hilfequote der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften von 33,5 Prozent) bzw. rund 20.000 in Rheinland-Pfalz (entspricht einer SGB-II-Hilfequote der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften von 31,3 Prozent). Daten zu den Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Kinder unter 18 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug und den jeweiligen SGB-II-Hilfequoten sind den Zeilen 170 bis 205 im Tabellenblatt 2 zu entnehmen (für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften liegen keine Hilfequoten auf Kreisebene vor).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

58. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie hoch ist die Einsatzbereitschaft der Elektroautos der Bundeswehr ([www.nordkurier.de/uckermark/bundeswehr-mit-elektroauto-unterwegs-2935004103.html](http://www.nordkurier.de/uckermark/bundeswehr-mit-elektroauto-unterwegs-2935004103.html); bitte nach Gesamtbestand, Verfügungsbestand und einsatzbereit aufschlüsseln), und wie viele Ladestellen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im gesamten Bundesgebiet vorhanden (bitte nach Haushaltsstrom- und Starkstromanschluss aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 1. Juli 2021**

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verfügt derzeit über einen Bestand von 567 elektrisch betriebenen Fahrzeugen, die den Anforderungen des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) entsprechen. Alle Fahrzeuge sind zum aktuellen Stand einsatzbereit.

Das elektrische Laden der Fahrzeuge kann derzeit an 394 Ladepunkten vorgenommen werden. Hiervon verfügen 209 Ladepunkte über einen Starkstromanschluss (EN 62196 Typ-2-Stecker). Bei den restlichen 185 Ladepunkten handelt es sich um Haushaltsstromanschlüsse.

59. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Wie viele Mitglieder hatte die 2. Kompanie des Kommandos Spezialkräfte zum Zeitpunkt der Auflösung, und wie vielen davon wird heute vom Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst weder eine fehlende Verfassungstreue noch Extremismus attestiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 1. Juli 2021**

Bei ihrer Außerdienststellung am 21. Juli 2020 hatte die 2. Kompanie des Kommandos Spezialkräfte (KSK) 66 Angehörige.

Zu Feststellungen, bei wie vielen Personen davon zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue vorliegen bzw. bei wie vielen es sich nicht um erkannte Extremisten handelt, kann zum Schutze der Integrität nachrichtendienstlicher Arbeitsabläufe keine Auskunft erteilt werden, da es sich um laufende operative Maßnahmen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) handelt.

Nachrichtendienstliche Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile sind hinsichtlich der Gewährleistung der Befähigung des MAD, auch künftige Maßnahmen ordnungsgemäß und im Ergebnis ziel führend durchführen zu können, besonders schutzbedürftig.

60. Abgeordnete  
**Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des German Institute for Defense and Strategy Studies, dass die Bundeswehr in einem mit Drohnen geführten Konflikt mit Aserbaidschan „kaum eine Chance gehabt“ hätte (vgl. <https://gids-hamburg.de/das-ist-alles-kein-science-fiction-mehr-oberstleutnant-michael-karl-wissenschaftliche-r-referent-am-gids-uber-neue-moderne-kriegsfuehrung-und-neue-technologien/>), und welche kurz- und langfristigen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Bewertung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 1. Juli 2021**

Der in der Frage zitierte Interviewbeitrag stellt aus Sicht des BMVg einen zwar zugespitzten, aber wichtigen Debattenbeitrag dar, der zurecht auf die steigende Bedrohung durch bewaffnete Drohnen hinweist. Gleichzeitig ist eine Verallgemeinerung dieser Beobachtung nicht möglich, da die Bundeswehr zum einen immer gemeinsam mit Verbündeten operieren würde, und zum anderen weitere militärische Optionen jenseits der Drohnenabwehr bestünden.

In dem genannten Konflikt errang Aserbaidschan u. a. unter Rückgriff auf bewaffnete Drohnen einen militärischen Erfolg gegenüber dem weiteren Konfliktpartei Armenien. Eine singuläre Betrachtung der Bundeswehrfähigkeiten zum Selbstschutz gegen Bedrohungen durch bewaffnete Drohnen entspricht nicht den gegebenen Einsatzbedingungen. Die Zugehörigkeit zu Bündnissen kollektiver Sicherheit und das gemeinsame Agieren mit Partnern ist der zentrale Baustein für den Einsatz der Bundeswehr sowohl in der Landes- und Bündnisverteidigung als auch für Einsätze im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements.

Abhängig von einer Bedrohungsanalyse werden in diesem Rahmen die notwendigen Selbstschutzmaßnahmen multinational abgestimmt und die erforderlichen Fähigkeiten bereitgestellt.

Beispielsweise ist für die Very High Readiness Joint Task Force (Land) 2023 eine DEU/NLD-Einheit zur Flugabwehr ausgeplant. Zusätzlich befindet sich derzeit Gerät zur qualifizierten Fliegerabwehr in der Beschaffung, welches insbesondere zum Schutz gegen eine Bedrohung durch Drohnen im Nah- und Nächstbereich vorgesehen ist. Vor allem priorisiert das BMVg den möglichst schnellen Einstieg in eine Anfangsbefähigung für ein Luftverteidigungssystem zum Nah- und Nächstbereichsschutz und hat im Entwurf für den Haushalt 2022 entsprechende Mittel vorgesehen.

Die Bundeswehr hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Soldatinnen und Soldaten getroffen. Vor und während eines Einsatzes werden Konsequenzen aus der regelmäßig dynamischen Bedrohungssituation gezogen und Schutzmaßnahmen umgesetzt.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

61. Abgeordnete  
**Eva-Maria Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung den Vorstoß der Scientific Group des UN Food Systems Summit (UNFSS) bzw. dessen Mitglieder, ein zusätzliches Wissenschaftsgremium im Bereich Ernährung zu etablieren (siehe [www.pas.va/content/accademia/en/events/2021/foodsystems/final\\_statement.html](http://www.pas.va/content/accademia/en/events/2021/foodsystems/final_statement.html)) vor dem Hintergrund, dass mit dem High Level Panel of Experts (HLPE) bereits ein Expertengremium zur wissenschaftlichen Klärung globaler Fragen im Bereich Ernährung und Landwirtschaft existiert ([www.fao.org/right-to-food/areas-of-work/projects/rtf-global-regional-level/hlpe/en/](http://www.fao.org/right-to-food/areas-of-work/projects/rtf-global-regional-level/hlpe/en/)), welches ebenso wie das Committee on World Food Security (CFS), dem der HLPE zugeordnet ist, deutliche Kritik an diesem Vorschlag formuliert hat ([www.fao.org/fileadmin/templates/cfs/Docs2021/Documents/SPI\\_for\\_Food\\_Systems\\_No\\_need\\_to\\_reinvent\\_the\\_wheel\\_HLPE\\_Open\\_Letter\\_20\\_May\\_2021.pdf?fbclid=IwAR2el\\_qnbcxHsutjS0cRsV4UrhCARlpvdx7qttMAWpSzVJaKgJGDY1hrQ](http://www.fao.org/fileadmin/templates/cfs/Docs2021/Documents/SPI_for_Food_Systems_No_need_to_reinvent_the_wheel_HLPE_Open_Letter_20_May_2021.pdf?fbclid=IwAR2el_qnbcxHsutjS0cRsV4UrhCARlpvdx7qttMAWpSzVJaKgJGDY1hrQ)) und angesichts der Aussage der Bundesregierung, dass sie die Sichtbarkeit des CFS und HLPE im UN-System steigern möchte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 43, Plenarprotokoll 19/235, S. 30529)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 2. Juli 2021**

Die Transformation hin zu nachhaltigen und resilienten Ernährungssystemen erfordert einen ganzheitlichen und systemischen Ansatz, der durch Forschung und Innovation gestützt wird. Der UN Food Systems Summit (UNFSS) soll deshalb dazu beitragen, die Governance von Ernährungssystemen sowie die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zu stärken.

Die Bundesregierung unterstützt in diesem Kontext die enge Einbindung sowie eine zentrale Rolle des Welternährungsausschusses (CFS) und seines Hochrangigen Expertengremiums (HLPE) im Prozess zum UNFSS. Mit seiner Expertise im Bereich Nahrungssicherheit und Ernährung, seinem inklusiven Multi-Stakeholder-Format und dem menschenrechtsbasierten Ansatz ist der CFS von besonderer Bedeutung für die Bundesregierung.

Der Bundesregierung liegen aktuell noch keine umfassenden Informationen zu der Struktur, den Aufgaben und den Zielen eines durch die Scientific Group des UNFSS vorgeschlagenen, zusätzlichen Wissenschaftsgremiums im Bereich Ernährung vor. Die Bundesregierung setzt sich im Gesamtprozess des UNFSS dafür ein, dass keine Doppelstrukturen entstehen, sondern bestehende Strukturen wie der CFS und das HLPE genutzt und gestärkt sowie deren Sichtbarkeit erhöht werden sollen.

62. Abgeordneter **Dr. Joe Weingarten** (SPD) Wie vielen Orts- und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz hat die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner seit 1. Januar 2021 Bewilligungsbescheide zur Nachhaltigkeitsprämie Wald des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft persönlich übergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 1. Juli 2021**

Dürre, Borkenkäferbefall und Stürme haben die deutschen Wälder in den vergangenen Jahren stark geschädigt. Die Bundesregierung hat u. a. aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder bereitgestellt.

Mit der Bundeswaldprämie unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kommunale und private Waldbesitzer, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Bewirtschaftung für den Erhalt der Wälder einsetzen. Die Prämie leistet damit einen Beitrag zum Erhalt der Wälder und der unverzichtbaren Waldfunktionen für unsere Gesellschaft.

Aktueller Stand:

- Erfasste Anträge: 120.400 Anträge  
davon 5.200 von Städten und Gemeinden
- Erfasstes Antragsvolumen: 425 Mio. Euro
- Erfasste Antragsfläche: 5 Millionen Hektar
- Ausgezählte Anträge: 72.500 Anträge
- Ausgezählte Prämie: 283 Mio. Euro
- Abgelehnte Anträge: 439 Anträge
- Median Antragsfläche: 6,83 Hektar

Im Zusammenhang mit der Prämie ist die zertifizierte Waldfläche bereits jetzt um über 900.000 Hektar im Privat- und Kommunalwald angestiegen (Anstieg um knapp 20 Prozent).

Bescheidübergaben erfolgen, um dieses erfolgreiche Programm zur Unterstützung der Forstbetriebe öffentlich zu vertreten, bekannt zu machen und für die wichtige Arbeit im und für den Wald zu sensibilisieren. Die Bundesministerin Julia Klöckner hat seit Januar 2021 erste Bewilligungsbescheide für die Bundeswaldprämie persönlich übergeben. Weitere Übergaben sind oder werden in Sammelterminen bundesweit geplant, die Planungen sind noch nicht abgeschlossen:

- 5. Juli 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel
- 15. Juli 2021 durch die Bundesministerin Julia Klöckner
- 3. August 2021 durch die Bundesministerin Julia Klöckner
- 12. August 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Feiler

- 24. August 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Feiler
  - 26. August 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Feiler
  - 3. August 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel
  - 4. August 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel
  - 5. August 2021 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel
  - etc.
63. Abgeordneter **Dr. Joe Weingarten** (SPD) Nach welchen Auswahlkriterien entscheidet die Bundesministerin, ob sie eine Nachhaltigkeitsprämie persönlich übergibt, insbesondere, wenn es sich um Termine in dem Wahlkreis handelt, in dem sie zur Bundestagswahl 2021 antritt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 1. Juli 2021**

Die Orte für persönliche Bescheidübergaben durch die Hausleitung werden nach logistischen Gesichtspunkten und Antragseingang über Deutschland verteilt ausgewählt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

64. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Erstellung der noch nicht veröffentlichten Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 110 der Abgeordneten Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 19/26311) Gespräche mit Experten wie Prof. Dr. Uwe Jopt geführt, der der Vereinigung Väteraufbruch e. V. nahesteht, die sich positiv auf das „Parental Alienation Syndrom“ beziehen (vgl. <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=3365>), welches in Studien kritisiert wird, nicht im Klassifikationssystem der Psychiatrie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfasst ist und auch nicht in der Elften Version der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) aufgenommen wurde, in einigen Ländern bereits unter Beweisverbot steht (vgl. Prof. Dr. Harry Dettenborn, in Dorsch: Lexikon der Psychologie zu „parental alienation syndrome“), und welche Haltung hat die Bundesregierung zu der Verwendung bzw. Heranziehung des in der Wissenschaft umstrittenen „Parental Alienation Syndrom“ (vgl. Bruch: FamRZ 2002, 1304) bei der Erstellung von Gutachten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 28. Juni 2021**

Im Kontext der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wurden Interviews mit voneinander getrennten Eltern und ihren Kindern durchgeführt. Gespräche mit Expertinnen und Experten gehörten nicht zum Studiendesign.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Erstellung von Gutachten unter Beachtung von wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden und Kriterien erfolgen sollte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

65. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Auf welchen Zahlen beruht die Aussage der Bundesregierung gegenüber Medien, es seien bereits 18,3 Millionen digitale Impfbzertifikate ausgestellt worden, und auf welchen Hinweisen bzw. Beweisen begründet sich die Aussage, dass Zertifikate dabei von Ärzten und Apothekern ohne Identitätsprüfungen ausgestellt wurden ([www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/apothekenpraxis/jetzt-live-spahn-zur-impfkampagne/](http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/apothekenpraxis/jetzt-live-spahn-zur-impfkampagne/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juli 2021**

Bei der genannten Zahl von 18,3 Millionen COVID-19-Impfbzertifikaten handelt es sich um den im Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Wert. Bisher wurden insgesamt ca. 40 Millionen COVID-19-Impfbzertifikate (Stand: 28. Juni 2021) ausgestellt. Die Anzahl wird täglich durch das IT-System ermittelt, in dem alle Zertifikate generiert werden. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darüber vor, dass Zertifikate von Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern großflächig ohne Identitätsprüfungen ausgestellt wurden.

66. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass eine solche Äußerung im Rahmen der Diskussion über die Angemessenheit der Vergütung dazu geeignet ist, eine ganze Branche bzw. einen ganzen Berufsverband zu diskreditieren und unter Generalverdacht zu stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juli 2021**

Die Apothekerinnen und Apotheker nehmen gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten eine verantwortungsvolle Aufgabe bei der Ausstellung des COVID-19-Impfbzertifikates wahr. Zu Recht wird beiden Leistungserbringergruppen von der Bevölkerung ein hohes Vertrauen entgegengebracht, wenn es um eine ordnungsgemäße Tätigkeit bei der medizinischen Behandlung oder um die Arzneimittelversorgung geht. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass dieses hohe Vertrauen in die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung einen wesentlichen Beitrag zur rechtskonformen Umsetzung der in § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Anforderungen an die regelkonforme Ausstellung des COVID-19-Impfbzertifikates leistet.

67. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die Vergütung für den digitalen Impfnachweis ab Juli 2021 anzupassen, und wird in Zukunft der Mehraufwand berücksichtigt, der beispielsweise den Apothekern daraus entsteht, dass Zertifikate wegen Störungen am Server beim Robert Koch-Institut (RKI) nicht ausgestellt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juli 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt den Ärztinnen und Ärzten sowie den Apothekerinnen und Apothekern leistungsfähige Systeme zur Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates zur Verfügung. Das große Interesse der Bevölkerung an der Ausstellung von Impfzertifikaten führte zwischenzeitlich dazu, dass die Netzwerkrechner (Server) und die Datenübertragungen zwischen der Vielzahl der Beteiligten optimiert werden mussten. Dazu waren am 15. Juni 2021 kurzfristige Unterbrechungen des Betriebs notwendig. Weitere Störungen am Server traten nicht auf.

Die derzeit geltenden Vergütungsbeträge berücksichtigen insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der geltenden Vergütung soll neben dem anfallenden Arbeitsaufwand bei der Ausgabe des COVID-19-Impfzertifikates insbesondere der Zusatzaufwand für die Schulung des Personals im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderung, die IT-Ausstattung, die Registrierung und die Einrichtung der Arbeitsprozesse bei den Leistungserbringern finanziert werden. Zugleich galt es einen Anreiz für die rasche Teilnahme der Leistungserbringer zu schaffen, um auch den Umsetzungsanforderungen der Europäischen Union gerecht werden zu können. Nach erfolgreicher Einführung der Verfahren plant das Bundesministerium für Gesundheit nun eine Anpassung der Vergütung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Apothekerinnen und Apotheker. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung am 25. Juni 2021 vorgelegt.

68. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass Versandapotheken E-Rezepte abgreifen und dabei die App der gematik GmbH umgehen wollen, und wie will die Bundesregierung dieses Vorgehen verhindern, um die hohen Sicherheitsanforderungen einzuhalten, die für den Versand von E-Rezept-Token aus der App der gematik GmbH gelten ([www.apothek-e-adhoc.de/nachrichten/detail/e-rezept/umgehung-der-gematik-app-so-will-docmorris-e-rezepte-abstauben/](http://www.apothek-e-adhoc.de/nachrichten/detail/e-rezept/umgehung-der-gematik-app-so-will-docmorris-e-rezepte-abstauben/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juli 2021**

Die E-Rezept-App der gematik GmbH ermöglicht eine sichere und komfortable Einlösung von E-Rezepten sowohl in Vor-Ort-Apotheken als auch in Versandapotheken.

Der E-Rezept-Token kann von der Patientin oder dem Patienten auch mit Apps von Drittanbietern eingescannt und übermittelt werden.

Das eigentliche E-Rezept wird stets über den Fachdienst der Telematikinfrastruktur und nicht über die Apps von Drittanbietern übertragen. Somit ist technisch sichergestellt, dass die Einlösung von E-Rezepten nur in Apotheken möglich ist, die an die sichere Telematikinfrastruktur angebunden sind.

69. Abgeordnete  
**Dr. Franziska  
Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Einschränkung der Freizügigkeit zur Eindämmung des Coronavirus durch § 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgrund des Freizügigkeitsrechts nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 18 AEUV die Notwendigkeit einer Gleichstellung sämtlicher Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und nicht nur welcher mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland mit deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bei der Einreise-regelung aus Virusvariantengebieten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. Juni 2021**

Nach § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind Beförderer verpflichtet, Beförderungen aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Die Ausnahmen von dem Beförderungsverbot nach § 10 Absatz 2 CoronaEinreiseV sind aufgrund der qualifizierten Gefahr, die von neuen Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften ausgeht, begrenzt. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 CoronaEinreiseV ist die Beförderung u. a. von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie jeweils ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten aus demselben Haushalt, und minderjährigen Kindern ausgenommen. Diese Ausnahme dient der Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen sowie Personen mit Aufenthaltsrecht in Deutschland an ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten und die engen Ausnahmen zielen auf die Limitierung des Verkehrs aus Virusvariantengebieten und damit des Eintrags von Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften in die Bundesrepublik Deutschland ab. Für solche Vi-

rusvarianten gilt, dass deren vermutete Eigenschaftsveränderungen sich auf den Schweregrad der Erkrankung oder die Übertragbarkeit im Vergleich zu der initial zirkulierenden Virusvariante nachteilig auswirken können. Weiterhin besteht möglicherweise das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Virusvarianten geringer ist. Die Regelung dient somit der Abwendung dieser besonders schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Gesundheit.

70. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Aussage des Bundesverbands Gesundheits-IT – bvitg e. V. zutrifft, dass „die Softwarespezifikationen den Herstellern regelhaft mit großer Verzögerung angeboten werden oder sich kurz vor Schluss ändern“, und in welchem Umfang werden die „Praxisverwaltungssysteme und Konnektoren“ nach Einschätzung der Bundesregierung Ärzten am 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen (bitte Anzahl der angeschlossenen Praxen und Funktionsumfang nennen; [www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Spahn-rechnet-mit-holprigem-ePA-Start-420247.html](http://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Spahn-rechnet-mit-holprigem-ePA-Start-420247.html), [www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/PVS-Hersteller-zu-langsam-bvitg-weist-Vorwuerfe-Spahn-s-zurueck-419556.html](http://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/PVS-Hersteller-zu-langsam-bvitg-weist-Vorwuerfe-Spahn-s-zurueck-419556.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 28. Juni 2021**

Die Gesellschaft für Telematik unterstützt den frühzeitigen Dialog mit allen Anbietern von Praxisverwaltungssystemen und stellt darüber hinaus alle Spezifikationen unmittelbar nach Finalisierung und Freigabe rechtzeitig zur Verfügung. Spezifikationsänderungen im Rahmen des Entwicklungsprozesses sind unvermeidbar und werden unmittelbar mit den Anbietern diskutiert. Zum 1. Juli 2021 werden Praxisverwaltungssysteme und Konnektoren mit den notwendigen Anpassungen zur Verfügung stehen. Sollten dennoch einzelne Leistungserbringer unverschuldet nicht fristgemäß hierüber verfügen, kann es in besonderen Konstellationen in der Übergangsphase des dritten Quartals 2021 genügen, wenn die erforderlichen Komponenten und Dienste vor dem 1. Juli 2021 verbindlich bestellt wurden.

71. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)
- Wie viele Intensivbetten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern durch Bundeshilfen im Rahmen der Corona-Pandemie geschaffen, und wie viele davon waren Intensivbeatmungsbetten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. Juni 2021**

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgte seitens des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Die Auszahlungsbeträge aufgrund der COVID-19-Pandemie können auf der Internetseite des BAS eingesehen werden: [www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/](http://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/).

Für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden demnach mit Stand vom 15. Juni 2021 im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. September 2020 insgesamt 100.200.000 Euro an den Freistaat Bayern zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausgezahlt. Dies entspricht einer rechnerischen Förderung von 2.004 intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten.

Dabei ist zu beachten, dass nach Auskunft des Freistaats Bayern noch zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig sind, in deren Rahmen Krankenhäuser gegen Bescheide des Landes geklagt haben, mit denen dieses eine Förderung abgelehnt hat. Der Freistaat Bayern hat diese Verfahren zum Anlass genommen, beim BAS abgerufene Beträge insoweit noch nicht an die Krankenhäuser weiterzuleiten. Gerichtliche Entscheidungen liegen bisher noch nicht vor. Eine endgültige Spitzabrechnung in Bayern, aus der hervorgeht, wie viele zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten in welchen Krankenhäusern tatsächlich gefördert worden sind, wird daher erst nach Abschluss der anhängigen Streitverfahren möglich sein.

Die Förderung nach § 21 Absatz 5 KHG umfasste sowohl die Neuschaffung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten als auch das Aufrüsten und Ausstatten vorhandener Bettenbestände zu Intensivbetten. Der pauschale Förderbetrag von 50.000 Euro je Intensivbett zielte darauf ab, dass die zusätzlich geschaffenen oder vorgehaltenen Intensivbetten eine maschinelle Beatmungsmöglichkeit aufweisen. Somit ist davon auszugehen, dass sämtliche geförderten Intensivbetten mit maschinellen Beatmungsmöglichkeiten ausgestattet sind.

72. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)

Trifft es nach Erkenntnis der Bundesregierung zu, dass eine besondere Gefahr in der Corona-Pandemie von Reiserückkehrern aus den Balkan-Ländern sowie der Türkei ausgeht, wie dies der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn Mitte Mai 2021 geäußert hat ([www.tagesschau.de/inland/spahn-reaktionen-103.html](http://www.tagesschau.de/inland/spahn-reaktionen-103.html)), dass die Gesundheitsämter bis heute vor dieser Gefahr warnen, und falls ja, welche Maßnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Juli 2021**

Im Spätsommer 2020 war ein höherer Anteil der in Deutschland gemeldeten Fälle auf Reiserückkehrer zurückzuführen. Welche Staaten besonders häufig als möglicher Infektionsort im Ausland angegeben wurden, unterliegt erheblichen Schwankungen. Die Wahrscheinlichkeit des Imports von COVID-19 nach Deutschland hängt unter anderem von der jeweiligen epidemiologischen Situation in den betreffenden Staaten ab und wie viele Personen aus dem jeweiligen Staat einreisen.

Die in der Frage angesprochenen Aussagen von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn zum Infektionsgeschehen im Sommer 2020 beruhen unter anderem auf den o. g. Situationsberichten des RKI vom Sommer/Herbst 2020. Demnach lag Ende August 2020 der Anteil der Neuinfektionen mit mutmaßlichem Expositionsort im Ausland zeitweise bei annähernd 50 Prozent. Wurde ein mutmaßlicher Expositionsort angegeben, so wurden damals den Gesundheitsämtern phasenweise Staaten des Westbalkans, Türkei, Spanien, Bulgarien und Rumänien als wahrscheinliche Infektionsstaaten genannt. Das RKI hat zur Situation im letzten Sommer folgende Auswertungen veröffentlicht: <https://edoc.rki.de/handle/176904/7758.2>.

Maßnahmen, die den Import von COVID-19 aus dem Ausland reduzieren sollen, sind u. a. in der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) festgelegt: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

Im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen der Bundesregierung werden internationale Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ausgewiesen. Diese werden auf der Internetseite des RKI veröffentlicht: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartige\\_s\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartige_s_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

73. Abgeordneter  
**Dr. Christopher Gohl**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Differenz in der vorgesehenen Vergütung für die Ausstellung von Impfzertifikaten für Hausärzte (6 Euro, mit inzwischen obligatorischer Praxissoftware 2 Euro bei selbst geimpften Patienten und 18 Euro bei andernorts Geimpften) im Gegensatz zu Apotheken (18 Euro für das Zertifikat der Erstimpfung und 6 Euro für Zertifikat nach der Zweitimpfung) vor dem Hintergrund des nach meiner Auffassung vergleichsweise weitaus geringeren Aufwands der Apotheken, und plant die Bundesregierung hier Anpassungen vorzunehmen ([www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/ImpfVO\\_Kabinett\\_020621.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/ImpfVO_Kabinett_020621.pdf), S. 12, 15)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 28. Juni 2021**

Nach § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind u. a. die Apothekerinnen und Apotheker zur nachträglichen Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikates nach europäischem Standard berechtigt. Die für die Ausstellung gewährte Vergütung bestimmt sich nach den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV).

Die derzeit geltenden Vergütungsbeträge berücksichtigen insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der vorgesehenen Vergütung soll neben dem anfallenden Arbeitsaufwand bei der Ausgabe des COVID-19-Impfzertifikates insbesondere der Zusatzaufwand für die Schulung des Personals im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderung, die IT-Ausstattung, die Registrierung und die Einrichtung der Arbeitsprozesse bei den Leistungserbringern finanziert werden. Zugleich galt es einen Anreiz für die rasche Teilnahme der Leistungserbringer zu schaffen, um auch den Umsetzungsanforderungen der Europäischen Union gerecht werden zu können.

Nach erfolgreicher Einführung der Verfahren plant das Bundesministerium für Gesundheit eine zeitnahe Anpassung. Das Bundesministerium für Gesundheit wird eine entsprechende Änderung der CoronaImpfV zeitnah vorlegen.

74. Abgeordneter  
**Dr. Achim Kessler**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen gilt nach Kenntnis der Bundesregierung der Pflegebereich als vergleichsweise attraktiv für Private Equity-Fondsgesellschaften (PEG), und wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren das finanzielle Transaktionsvolumen der teilweise oder vollständig von PEG erworbenen und verkauften Pflegeeinrichtungen bzw. deren Trägergesellschaften dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 1. Juli 2021**

Detaillierte Informationen über das Transaktionsvolumen bzw. die Entwicklung der Gewinne von Private Equity-Fondsgesellschaften (PEG) in Deutschland in den letzten fünf Jahren durch den Erwerb und späteren Verkauf von Pflegeeinrichtungen bzw. deren Trägergesellschaften liegen der Bundesregierung nicht vor. Die im Abstand von zwei Jahren erhobene Pflegestatistik differenziert nach kommunaler, gemeinnütziger und privater Trägerschaft; eine nähere Differenzierung der privaten Trägerschaft erfolgt dort nicht.

75. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Einschränkungen bezüglich Therapie und Reha des sog. Post-COVID-Syndroms müssen Menschen nach Kenntnis der Bundesregierung hinnehmen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht per PCR-Test diagnostiziert wurde, sondern ex post ärztlich über Symptome, Verlauf, Ansteckungskette o. Ä., und wie viele Menschen betrifft diese Situation nach Kenntnis der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 30. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Ursache, Schwere und Häufigkeit von Langzeitfolgen und Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung sind insgesamt noch sehr begrenzt. Der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat eine Interministerielle Arbeitsgruppe Long-COVID eingesetzt, welche den aktuellen Sach- und Wissensstand zu Long-COVID bündeln und hieraus Handlungsbedarfe und -empfehlungen ableiten soll.

76. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche (Berechnungs-)Gründe waren maßgeblich, Direktversicherte und Betriebsrentner/-innen im Rahmen des Betriebsrentenfreibetragsgesetzes in der Auszahlungsphase dahingehend unterschiedlich zu behandeln, dass der Freibetrag für Direktversicherte auf eine Laufzeit von 120 Monaten begrenzt ist, der Freibetrag für Betriebsrentner/-innen jedoch auf Lebenszeit, für die im Durchschnitt eine Dauer von 250 Monate angenommen wird ([www.versicherungsmagazin.de/rubriken/branche/betriebsrentner-lehnen-geplanten-freibetrag-als-unzureichend-ab-2491992.html](http://www.versicherungsmagazin.de/rubriken/branche/betriebsrentner-lehnen-geplanten-freibetrag-als-unzureichend-ab-2491992.html)), und plant die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung der Direktversicherten auszugleichen, auch wenn mit höheren Beitragsleistungen zu rechnen ist, wie mir die Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 46 in der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 4. November 2020 (Plenarprotokoll 19/188, S. 23742) mitgeteilt hatte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 1. Juli 2021**

Die Beitragspflicht einer Kapitalauszahlung über 120 Monate geht auf eine im Jahr 2003 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (CMC) beschlossene Änderung zurück. Ziel der Regelung ist, eine sachgerechte Vergleichbarkeit mit einem laufenden Versorgungsbezug herzustellen. Bis zum 31. Dezember 2003 waren keine Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen, wenn eine nicht wiederkehrende Kapitaleistung bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles (Erwerbsminderung, Rentenalter)

vereinbart wurde. Diese ungleiche beitragsrechtliche Berücksichtigung von Kapitalauszahlungen der betrieblichen Altersversorgung wurde mit dem CMC abgeschafft. Die Rentnerinnen und Rentner sollen gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der GKV beteiligt werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung decken die Rentnerinnen und Rentner mit ihren Beiträgen heute weniger als die Hälfte der für sie entstehenden Leistungsaufwendungen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich bereits im Jahr 1988 mit der Frage der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen beschäftigt. Mittlerweile hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung die Verfassungsmäßigkeit der Heranziehung von Versorgungsbezügen sowohl in der Form von regelmäßig wiederkehrenden als auch in der Form von nicht wiederkehrenden Leistungen zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2010 – Az. 1 BvR 1660/08; BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010 – Az. 1 BvR 739/08; BVerfG, Beschluss vom 7. April 2008 – Az. 1 BvR 1924/07). Zudem wurde ein Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und insbesondere auch des Vertrauensschutzes verneint (ausführlich hierzu siehe BVerfG, Beschluss vom 7. April 2008 – Az. 1 BvR 1924/07). Das BVerfG hat insbesondere in seinem Beschluss vom 7. April 2008 – Az. 1 BvR 1924/07 dargelegt, dass die Verbeitragung von Kapitalauszahlungen über 120 Monate keinen unzumutbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Betroffenen bewirke.

Mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG) vom 21. Dezember 2019 wurde die 120-Monatsregelung nicht geändert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum GKV-BRG wurde zwar der Vorschlag beraten, den Verbeitragszeitraum für Einmalauszahlungen von 120 auf 240 Monate zu verlängern. Da diese Änderung jedoch zu einer Verdoppelung des Freibetrags für Empfängerinnen und Empfänger einer einmaligen Kapitaleistung führen würde und damit zwangsläufig höhere Belastungen für die übrigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zur Folge hätte, wurde der Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Die Änderung hätte nach Auffassung der Bundesregierung auch die vom BVerfG eingeforderte Beitragsgerechtigkeit in Frage gestellt.

77. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)      Wie viele Intensivbetten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Nordrhein-Westfalen durch Bundeshilfen im Rahmen der Corona-Pandemie geschaffen, und wie viele davon waren Intensivbeatmungsbetten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. Juni 2021**

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgte seitens des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Die Auszahlungsbeträge aufgrund der COVID-19-Pandemie können auf der Internetseite des BAS eingesehen werden: [www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/](http://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/).

Für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden demnach mit Stand vom 15. Juni 2021 im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. September 2020 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 110.950.000 Euro zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausbezahlt. Dies entspricht einer rechnerisch möglichen Förderung von 2.219 intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten.

Die Förderung nach § 21 Absatz 5 KHG umfasste sowohl die Neuschaffung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten als auch das Aufrüsten und Ausstatten vorhandener Bettenbestände zu Intensivbetten. Der pauschale Förderbetrag von 50.000 Euro je Intensivbett zielte darauf ab, dass die zusätzlich geschaffenen oder vorgehaltenen Intensivbetten eine maschinelle Beatmungsmöglichkeit aufweisen. Somit ist davon auszugehen, dass sämtliche geförderten Intensivbetten mit maschinellen Beatmungsmöglichkeiten ausgestattet sind.

78. Abgeordnete  
**Kordula Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird das Bundesministerium für Gesundheit die externe Evaluation, nach § 5 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), zu den Auswirkungen der Regelungen in dieser Vorschrift und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage der Reformbedürftigkeit in Auftrag geben, und wann wird die Bundesregierung hierzu einen unabhängigen Sachverständigen nach § 5 Absatz 9 Satz 3 IfSG benennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 1. Juli 2021**

Nach § 5 Absatz 9 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) soll die Evaluation durch unabhängige Sachverständige erfolgen, die jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag benannt werden. Die Bundesregierung wartet zunächst die Entscheidung zur Benennung der Sachverständigen durch den Deutschen Bundestag ab, um etwaige Doppelbenennungen zu vermeiden und das hälftige Verhältnis hinsichtlich der Anzahl der zu berufenden Sachverständigen zu wahren. Anschließend wird die Durchführung des Evaluationsprozesses nach § 5 Absatz 9 IfSG durch das Bundesministerium für Gesundheit eingeleitet.

79. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Wie bereitet die Bundesregierung ihre Corona-Politik für die Übergangsphase zur nächsten Bundesregierung vor, und welche konkreten Gegenmaßnahmen werden jetzt in der Sommerpause ergriffen, wie z. B. eine Task-Force eingerichtet, um eine vierte Welle abzuwenden bzw. um die Einschränkungen der Grundrechte bei einer möglichen vierten Welle zu minimieren, insbesondere unter dem Aspekt der Ausbreitung der neuen Delta-Variante?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. Juni 2021**

Alle Maßnahmen zum Infektionsschutz sowohl des Bundes als auch der Länder zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie werden unter Berücksichtigung des aktuellen nationalen und internationalen Infektionsgeschehens sowie der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse getroffen und weiterentwickelt. Die Erfahrungen mit den vorhergehenden Corona-Wellen erlauben, Lehren im Umgang mit SARS-CoV-2 zu ziehen, die eine Richtschnur für die kommenden Monate sein könnten. Allerdings verändern sich die Parameter der Pandemielage im Laufe der kommenden Monate (z. B. durch Mutationen, Öffnungsgrade der Gesellschaft und Impffzahlen) derart substantiell, dass die Bundesregierung weiterhin lageangepasst und flexibel reagieren muss. Es gilt, den derzeitigen Erfolg der verlangsamteten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland zu sichern und gleichzeitig Infektionsschutzmaßnahmen mit Beschränkungen des öffentlichen Lebens unter Berücksichtigung der epidemischen Lage nach und nach anzupassen.

So regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten. Die Verordnung beinhaltet eine generelle Nachweispflicht für Einreisende im Luftverkehr. Daneben sind bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet (Risikogebiet, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet) eine spezielle Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht zu beachten. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus den betroffenen Staaten. Die Bundesregierung beobachtet intensiv die weltweite Ausbreitung der Delta-Variante und verfolgt genau die neuesten Erkenntnisse zu den Eigenschaften der Delta-Variante und tauscht sich international hierzu aus.

Das Robert Koch-Institut (RKI) analysiert beispielsweise mithilfe von Modellierungen Wechselwirkungen zwischen der Aufhebung von Nicht-Pharmazeutischen Interventionen (NPIs, „Maßnahmen“) und der Impfkampagne.

Sowohl weltweit als auch in Deutschland werden verschiedene Varianten von SARS-CoV-2 beobachtet, darunter die VOC Delta (B.1.617.2). Um den Anteil der Delta-Variante unter allen positiv auf SARS-CoV-2 getestete Laborproben zu erfassen, ist für die Kalenderwochen (KW) 27 und 29 eine Ad-hoc-Erhebung möglichst aller Labore zur Verbreitung der Variante angestrebt. Diese Untersuchungen ergänzen die mittlerweile routinemäßig durchgeführten Erhebungen der VOCs in Deutschland, über die wöchentlich Bericht erstattet wird, vgl. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html).

Die Routineerfassung der VOCs ist u. a. durch die im Januar 2021 erlassene Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) möglich. Damit werden auch weiterhin die Voraussetzungen geschaffen, einen Anteil (je nach Pandemielage 10 Prozent bzw. 5 Prozent) der in Deutschland positiv auf SARS-CoV-2-getesteten Proben zu sequenzieren und die Se-

quenzdaten zwecks gemeinsamer Auswertung an das RKI zu übermitteln. Neben zufällig ausgewählten Proben (Stichprobe) werden hier u. a. gezielt Proben sequenziert, bei denen labordiagnostische oder epidemiologische Hinweise auf eine VOC vorliegen. Im Rahmen der Verlängerung der CorSurV wurde festgelegt, dass auch Gesundheitsämter aus epidemiologisch relevanten Anlässen Sequenzierungen veranlassen können. Sollte hierbei das Vorliegen einer VOC bestätigt werden, können somit vor Ort zeitnahe Maßnahmen zur Eindämmung der Weiterverbreitung veranlasst werden.

Zudem werden sowohl die Teststrategie als auch die Impfstrategie kontinuierlich weiterentwickelt. Die Nationale Impfstrategie wurde gerade (Stand: 22. Juni 2021) erneut aktualisiert und ist u. a. hier im Internet abrufbar: [www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Nationale\\_Impfstrategie\\_Juni\\_2021.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Nationale_Impfstrategie_Juni_2021.pdf). In Deutschland konnten bereits über 69,5 Millionen Impfdosen verabreicht werden. Über 43 Millionen Menschen konnten mindestens einmal geimpft werden (52,2 Prozent); über 27 Millionen Menschen (33,5 Prozent) sind bereits vollständig geimpft (Stand: 23. Juni 2021). Tagesaktuelle Informationen zum Impffortschritt finden sich auf der Internetseite <https://impfdashboard.de/>. Ziel ist es, bis Ende des Sommers 2021 der gesamten Bevölkerung ein Impfangebot unterbreiten zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die organisatorische Grundlage für das Impfen seit April 2021 erheblich erweitert. Sukzessive wurden die Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, und die Privatpraxen in die Impfkampagne einbezogen. Auch die Impfung am Arbeitsplatz durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und überbetriebliche betriebsärztliche Dienste wurde ermöglicht. Langfristig bleibt es bei dem Ziel, die Impfkampagnen in das Regelsystem und damit in Phase III (bisherige Phase II in der Fassung vom 6. November 2020) der Nationalen Impfstrategie zu überführen.

Perspektivisch wird auch an eventuell erforderlichen Auffrischimpfungen ggf. mit Impfstoffen der zweiten Generation (Anpassung an Mutationen) gearbeitet. Für die COVID-19-Impfstoffe liegen aktuell noch keine Daten vor, ob und ggf. in welchem Zeitabstand eine Auffrischimpfung notwendig sein wird. Die Datenlage zum Thema „Auffrisch- oder Booster-Impfungen gegen COVID-19“ wird kontinuierlich vom RKI und der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim RKI gesichtet und bewertet. Die STIKO hat zur Bearbeitung dieses Themas eine eigene Arbeitsgruppe gegründet und wird als unabhängige wissenschaftliche Kommission bei entsprechender Datenlage eine Empfehlung dazu aussprechen. Zur Dauer des Immunschutzes und der Boosterfähigkeit der Immunantwort („Auffrischungsimpfung“) führen derzeit diverse Institutionen wie Universitäten und Public-Health-Institute aber auch mehrere Hersteller Studien durch. Bei den Herstellerstudien kommen Booster-Impfstoffe gegen Varianten zur Anwendung, die möglicherweise in Zukunft neu zur Verfügung stehen (also Impfstoffe, die speziell gegen eine neue Virusvariante oder direkt gegen mehrere Virusvarianten gerichtet sind).

Darüber hinaus werden notwendige Anpassungen der geltenden Vorschriften vorgenommen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) wurden die Ermächtigungsgrundlagen für die Coronavirus-Testverordnung und die Coronavirus-Impfverordnung dahingehend angepasst, dass diese Verordnungen auf bis zu ein Jahr nach Auf-

hebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite befristet werden können. Im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung können die Verordnungen bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens auch noch angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass die wesentlichen Instrumente der Pandemiebekämpfung – Testen und Impfen – weiterhin effizient eingesetzt werden können, auch wenn die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag wieder aufgehoben ist. Auch eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlage für die Coronavirus-Einreiseverordnung hat der Deutsche Bundestag am 24. Juni 2021 im Rahmen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Durch die Fortführung der Regelungen auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll ermöglicht werden, dass gegen die Gefahr des Ausbruchs eines Infektionsgeschehens durch die Einschleppung von neuen Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften weiterhin die erforderlichen Vorkehrungen und Eindämmungsmaßnahmen (Anmelde-, (Test-)Nachweis und Absonderungspflicht sowie ein Beförderungsverbot) getroffen werden können.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht im permanenten Austausch mit nationalen und internationalen Experten zur Frage, inwiefern einer möglichen vierten Welle idealerweise vorgebeugt, bzw. ihr gegenüber vorgesorgt werden kann. Zu diesem Zwecke werden im Juli Fachgespräche zur Vorbereitung etwaiger Maßnahmen zur Bekämpfung einer „vierten Coronawelle“ stattfinden.

80. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung die in der Entschließung P9\_TA(2020)0140 des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 von den Mitgliedstaaten geforderte „Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne für Fachkräfte des Gesundheitswesens und für die Öffentlichkeit“ ins Leben rufen, um die Bevölkerung auf die Existenz und die Symptome der Myalgischen Enzephalomyelitis bzw. des chronischen Fatigue-Syndroms (ME/CFS) aufmerksam zu machen, und welche Schritte wurden hierzu bereits unternommen oder werden bis Ende 2021 noch auf den Weg gebracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 29. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen beauftragt, den aktuellen Wissensstand zum Krankheitsbild Myalgische Enzephalomyelitis/Chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) systematisch aufzuarbeiten und eine evidenzbasierte Auswertung vorzunehmen. Die Ergebnisse sollen in Form eines wissenschaftlichen Berichts veröffentlicht werden und auch in eine Gesundheitsinformation zu ME/CFS münden, die auf der Internetseite [www.gesundheitsinformation.de](http://www.gesundheitsinformation.de) veröffentlicht werden soll, um das relevante Wissen in verständlicher Weise zu vermitteln. Das Projekt ist am 1. März 2021 gestartet. Die Ergebnisse sollen bis zum 30. Juni 2023 vorgelegt werden.

Die Ergebnisse dieses Projektes werden auch dazu beitragen, das Wissen zum Krankheitsbild ME/CFS bei den Fachkräften des Gesundheitswesens zu verbessern.

81. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Gewinne („annual return on equity“), die Private Equity-Fondsgesellschaften (PEG) mit dem (teilweisen oder vollständigen) Erwerb und späteren Verkauf von Pflegeeinrichtungen bzw. deren Trägergesellschaften erzielen (bitte jeweils für die letzten fünf Jahre mit verfügbaren Daten angeben und durchschnittliche Höhe der Veräußerungsgewinne und Höchstwerte gesondert ausweisen), und wie hoch ist im gleichen Zeitraum jeweils der Anteil von Plätzen in Pflegeeinrichtungen im Eigentum von PEG an der Zahl der Plätze von Pflegeeinrichtungen insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 1. Juli 2021**

Detaillierte Informationen über die Entwicklung der Gewinne von Private Equity-Fondsgesellschaften (PEG) in Deutschland in den letzten fünf Jahren durch den Erwerb und späteren Verkauf von Pflegeeinrichtungen bzw. deren Trägergesellschaften liegen der Bundesregierung nicht vor. Die im Abstand von zwei Jahren erhobene Pflegestatistik differenziert nach kommunaler, gemeinnütziger und privater Trägerschaft; eine nähere Differenzierung der privaten Trägerschaft erfolgt dort nicht.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

82. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Auf wie vielen Streckenkilometern der Deutschen Bahn AG und der Straßen des Bundes bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung „Funklöcher“, die mobiles Telefonieren und den mobilen Internet-Empfang nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich machen (bitte Gesamtangabe und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juli 2021**

Die gefragten Informationen konnten in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt

werden. Sobald die Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.\*

83. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Stadtautobahnen bzw. Stadtautobahn-Abschnitten im Rhein-Ruhrgebiet und den Ländern Berlin und Hamburg liegen die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Stadtautobahnen unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) der Entwurfsklasse 3 auf den Richtungsfahrbahnen und auf den Anschlussstellen aufgrund der vorhandenen Trassierungselemente, ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, die dem Lärmschutz dienen, oder die durch Baustellen nur temporär bedingt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juli 2021**

Die Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) bestimmen die Standards für die bauliche Gestaltung neu- und auszubauender Autobahnen.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist eine rein straßenverkehrsrechtliche Maßnahme, die RAA sind nicht ausschlaggebend. Bestimmte Trassierungselemente erfordern nicht automatisch Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Eine Zuordnung bestehender Autobahnen zu Entwurfsklassen der RAA erfolgt nicht. Eine Benennung konkreter Streckenabschnitte mit bestimmten Geschwindigkeitsbeschränkungen nach RAA ist in sofern nicht möglich.

84. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Unfälle ereigneten sich in den Jahren von 2016 bis 2020 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) auf der B 10 in den Abschnitten Walmersbach–Hinterweidenthal sowie Godramstein bis Landau (A 65) nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie schwer waren die Unfälle mit Personenschäden (bitte nach Schwere der Verletzungen aufschlüsseln) nach Kenntnis der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 28. Juni 2021**

Die Anzahl der Unfälle auf der B 10 in den Abschnitten Walmersbach–Hinterweidenthal und Godramstein–Landau (A 65), aufgeschlüsselt nach Jahren und nach der Schwere der Verletzungen, kann nachfolgender Aufstellung entnommen werden:

\* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/31438

## Unfallauswertung von Walmersbach bis Hinterweidenthal

Jahr	Unfälle	Personenschäden		
		Getötete	Schwer- verletzte	Leicht- verletzte
2016	21	0	2	2
2017	17	0	0	0
2018	17	0	0	5
2019	7	0	0	1
2020	18	0	0	4

## Unfallauswertung von Godramstein bis Landau (A 65)

Jahr	Unfälle	Personenschäden		
		Getötete	Schwer- verletzte	Leicht- verletzte
2016	41	0	3	12
2017	34	0	2	13
2018	39	0	1	4
2019	53	2	0	10
2020	51	0	1	8

85. Abgeordneter  
**Frank Magnitz**  
(AfD)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend gesetzlich geregelt, dass Betreiber und Errichter von Luftfahrthindernissen sicherzustellen haben, dass durch ausreichende Befeuerung solcher Hindernisse wie Windräder, nächtliche Annäherungen von Flugzeugen an unbeleuchtete Luftfahrthindernisse, ebenso wie Annäherungen von Flugzeugen an unbeleuchtete Luftfahrthindernisse bei Nebel und schlechter Sicht verhindert werden, wie auf Bundestagsdrucksache 19/22445 „Flugsicherheit auch bei Technologieoffenheit einer bedarfsgerechten Nachtbefeuerung von Windenergieanlagen sichern“ beschrieben und am 23. Juni 2021 14:30 Uhr in Gefell (Saale-Orla-Kreis) möglicherweise trotzdem mit Todesfolge für den betroffenen Piloten des Kleinflugzeuges, das in einem Windpark bei Nebel abgestürzt ist, geschehen ([www.merkur.de/welt/kleinflugzeug-und-fall-thueringen-windrad-absturz-pilot-zr-90820471.html](http://www.merkur.de/welt/kleinflugzeug-und-fall-thueringen-windrad-absturz-pilot-zr-90820471.html)), und wer ist nach Auffassung der Bundesregierung für die flugsichere Befeuerung von Windrädern verantwortlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 1. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat zur sicheren Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erlassen. Diese basiert auf den international anerkannten Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO).

Die Vorgaben der AVV zur Kennzeichnung sind durch den Eigentümer eines Luftfahrthindernisses umzusetzen. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung wird durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde überwacht.

Zu dem genannten Unfallereignis kann die Bundesregierung aufgrund der noch laufenden Untersuchung keine Stellung nehmen.

86. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen europäischen Ländern bzw. Bahnen besteht oder bestand nach Kenntnis der Bundesregierung ein Kooperationsvertrag der Mobilitäts-service-Zentrale für mobilitätseingeschränkte Reisende (bitte unter Angabe der Laufzeit), und für welche Länder bzw. Bahnen ist ein solcher Vertrag geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Juli 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgt die Voranmeldung von Hilfeleistungen für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit anderen europäischen Bahnen in einem bewährten Prozess: Über das sog. UIC-Booking-Tool meldet die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) beispielsweise für ICE-Züge, die nach Wien, Paris oder Zürich fahren, die Hilfeleistungen an diesen Bahnhöfen bei den jeweiligen europäischen Bahnen an.

Umgekehrt können auch andere europäische Bahnen über das genannte Tool Hilfeleistungen für Züge beispielsweise der ÖBB, SNCF oder SBB, die in Bahnhöfen der DB AG halten, anmelden. Dies sind Leistungen, die im Zuge der kooperativen Zusammenarbeit der europäischen Bahnen ausgeführt werden und wofür keine Vereinbarungen über Leistungen der MSZ abgeschlossen werden müssen.

87. Abgeordneter  
**Dr. Wieland Schinnenburg**  
(FDP)
- Wann soll die S-Bahn-Station Ottensen in Hamburg für den Verkehr freigegeben werden, nachdem es Medienberichten zufolge zu Verzögerungen kommt ([www.nahverkehrhamburg.de/s-bahn-hof-ottensen-eroeffnung-um-mehrere-monate-verschoben-191621/](http://www.nahverkehrhamburg.de/s-bahn-hof-ottensen-eroeffnung-um-mehrere-monate-verschoben-191621/)), und welche Kosten (Planung, Bau etc.) werden insgesamt für die S-Bahn-Station Ottensen anfallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Juli 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG soll die Station im August 2022 fertiggestellt werden. Die Kosten belaufen sich auf 40,7 Mio. Euro (inkl. Risikovorsorge).

88. Abgeordnete **Marja-Liisa Völlers** (SPD) Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), nachdem im November 2020 nach meiner Ansicht unter klarem Verstoß gegen die strikten Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung zunächst nur in mündlicher Form und nach meiner Ansicht erst verspätet als schriftlicher Planungsauftrag (s. Aktenzeichen: E 21/519.4/165 Han-Bil vom 15. Februar 2021) der Auftrag zur Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hannover–Bielefeld an die DB Netz AG für die Planung, des mit mehr als 8 Mrd. Euro am Ende zu veranschlagenden Zahlbetrages aus dem Einzelplan 12 erteilt worden war, disziplinarrechtliche Schritte unternommen, um potenziellen haushaltsrechtlichen Verstößen nachzugehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Juli 2021**

Der Planungsauftrag für alle Vorhaben des Bedarfsplans Schiene ergibt sich aus dem Bedarfsplan im Zusammenhang mit der Bewertung des jeweiligen Vorhabens im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) sowie dem dazugehörigen Bundesschienenwegeausbaugesetz, das sowohl vom Deutschen Bundestag als auch vom Bundesrat beschlossen wurde.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung bedarf es keiner zusätzlichen Verschriftlichung des Planungsauftrags seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG als Vorhabenträgerinnen für sämtliche Bauvorhaben der Schienenwege des Bundes steht es grundsätzlich frei, jederzeit in eigenem Ermessen mit der Planung von Aus- und Neubauprojekten zu beginnen.

89. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen auf das Projekt der Verlängerung der S-Bahn-Linie 7 von Wolfratshausen nach Geretsried (Bayern; beispielsweise auf Planung, Bau und Finanzierung), und wann rechnet die Bundesregierung nach heutigem Stand mit einer Fertigstellung und Inbetriebnahme des Streckenabschnitts mit Blick auf den bisherigen Zeitplan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Juli 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG konnte durch die aktuelle Pandemiesituation für das genannte Projekt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Erörterungstermin nicht in Präsenz stattfinden. Daher wurde durch die zuständige Planfeststellungsbehörde der Regierung von Oberbayern das Verfahren im Rahmen einer Onlinekonsultation

durchgeführt. Eine belastbare Abschätzung hinsichtlich des Baubeginns und der derzeit anvisierten Inbetriebnahme 2028 kann erst mit Vorliegen bestandskräftigen Baurechts erfolgen.

90. Abgeordneter  
**Dr. Joe Weingarten**  
(SPD)
- Welche konkreten inhaltlichen Zusagen zum Bau einer Anschlussstelle der A 62 bei Rückweiler hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in einer Videokonferenz mit beteiligten kommunalen Stellen gemacht, und für welches Haushaltsjahr ist der Bau der Anschlussstelle vorgesehen (vgl. Nahe Zeitung, 21. Juni 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juli 2021**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat seine Zusage zum Bau einer Anschlussstelle an der A 62 bei Rückweiler bekräftigt. Die Zeitplanung für die bauliche Umsetzung kann erst nach der Fertigstellung der Planung und dem Vorliegen des Baurechts erfolgen.

91. Abgeordneter  
**Dr. Joe Weingarten**  
(SPD)
- Gilt der nun zugesagte Bau der Anschlussstelle Rückweiler trotz der bisherigen Zielsetzung einer ausschließlichen Anbindung der Anschlussstelle an eine Bundesstraße (vgl. Nahe Zeitung, 21. Juni 2021) im konkreten Fall die B 41 auf saarländischer Seite, die hier nach meiner Auffassung möglicherweise nicht unmittelbar eingehalten werden kann, und falls nein, welcher alternative Anschluss über Landes- oder Kreisstraßen ist Grundlage der vom BMVI gegebenen Zusage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Juli 2021**

Damit das BMVI die Überarbeitung der vorliegenden Planungen an die Autobahn GmbH des Bundes in Auftrag geben kann, ist es erforderlich, dass der Investor ein Konzept zur Umsetzung seiner Maßnahme erstellt. Unabhängig davon haben die kommunalen Vertreter erläutert, dass ein Konzept zur Verkehrsanbindung im nachgeordneten Netz erarbeitet werden soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

92. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Emissionsmengen (prozentual sowie absolut) in CO<sub>2</sub>-Äquivalent, aufgeteilt auf die vier dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) unterliegenden Sektoren (Nicht-EU-ETS Industrie, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, private Haushalte und Verkehr) geht die Bundesregierung für das Jahr 2021 aus, und wie schlüsseln sich die Beitragszahlungen schätzungsweise für die kommenden vier Jahre auf die Sektoren jeweils auf (bitte tabellarisch auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. Juni 2021**

Die jährlichen Emissionsmengen des nationalen Emissionshandels wird die Bundesregierung innerhalb des dritten Quartals 2021 durch eine entsprechende Rechtsverordnung festlegen. Diese Festlegung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Für jedes Kalenderjahr wird dabei eine Menge an Brennstoffemissionen festgelegt, welche hinsichtlich der Brennstoffemissionen die Einhaltung der Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach der EU-Klimaschutzverordnung gewährleistet. Wesentliche Faktoren bei dieser Festlegung sind unter anderem die jährlichen Emissionszuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland nach der EU-Klimaschutzverordnung und der prozentuale Anteil der nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Brennstoffemissionen an den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland.

93. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Wie viele Tonnen von täglich bundesweit anfallendem Maskenmüll entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung der Maskenpflicht am 29. April 2020 ([www.nd-aktuell.de/artikel/1137346.corona-und-die-umwelt-maskenmuell-bedroht-die-unnwelt.html](http://www.nd-aktuell.de/artikel/1137346.corona-und-die-umwelt-maskenmuell-bedroht-die-unnwelt.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 29. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Mengen an Masken bereits entsorgt wurden, da keine Getrennterfassung von Einwegkunststoffmasken erfolgt. Die Menge der in Verkehr gebrachten Masken seit Beginn der Pandemie ist nicht gleichzusetzen mit der Menge an Abfallmasken, da die Tragedauer der Masken je nach Verwendungszweck erheblich schwankt.

94. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Nach welchem Konzept wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass der täglich bundesweit anfallende und überall herumliegende Maskenmüll fachgerecht, d. h. luftdicht verschlossen und verbrannt, entsorgt wird ([www.jumpradio.de/thema/corona/masken-muell-in-der-natur-100.html](http://www.jumpradio.de/thema/corona/masken-muell-in-der-natur-100.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 29. Juni 2021**

Der Vollzug des Abfallrechts ist nach der Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder, den sie eigenständig und selbstverantwortlich durchführen. Für den Bund bestehen keine Weisungs- oder Kontrollrechte beim Vollzug.

95. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Handelt es sich bei dem täglich bundesweit anfallendem Maskenmüll nach Kenntnis der Bundesregierung um normalen Müll oder um Sondermüll (Belastung durch Viren, Bakterien, Chemikalien; [www.heise.de/tp/features/Maskenpflicht-Gift-im-Gesicht-5055786.html](http://www.heise.de/tp/features/Maskenpflicht-Gift-im-Gesicht-5055786.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 29. Juni 2021**

Im deutschen Abfallrecht existiert die genannte Abfallkategorie „Sondermüll“ nicht.

Zur Einstufung sind Abfälle den im Abfall Verzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten Abfallarten zuzuweisen.

Nach den Vorschriften der AVV werden Abfälle nach ihrer Herkunft eingestuft, daher kommen für die Einstufung von Einwegkunststoffmasken verschiedene Abfallschlüssel in Betracht. Wie letztlich die Masken vor Ort eingestuft werden müssen, obliegt ausschließlich den zuständigen Landesbehörden.

Der Vollzug des Abfallrechts ist nach der Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder, den sie eigenständig und selbstverantwortlich durchführen. Für den Bund bestehen keine Weisungs- oder Kontrollrechte beim Vollzug.

96. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind die Ergebnisse der Studie im Auftrag des österreichischen Umweltbundesamts zur Erdbebengefährdung am geplanten Atomkraftwerk-Standort Paks II in Ungarn nach Einschätzung der Bundesregierung auch für Deutschland besorgniserregend (die Studie kommt zum Schluss, dass der Standort ungeeignet ist, weil eine Oberflächenverschiebung nicht ausgeschlossen werden kann, vgl. [www.umweltbundesamt.at/uvpkkwpa/ksii](http://www.umweltbundesamt.at/uvpkkwpa/ksii)), und plant die Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung der an der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligte Freistaat Bayern, die ungarische Regierung um eine öffentliche Stellungnahme zu bitten (vgl. [www.stmuvm.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/paks/index.htm](http://www.stmuvm.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/paks/index.htm) und Zwölf-Punkte-Programm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – BMU, [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/12\\_punkte\\_atomausstieg\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/12_punkte_atomausstieg_bf.pdf), S. 4 und ff.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. Juni 2021**

Der Bundesregierung ist das Gutachten des österreichischen Umweltbundesamtes zur Erdbebengefährdung des Standortes Paks II bekannt, nicht hingegen die im Rahmen der Studie herangezogenen Unterlagen, die jedoch Voraussetzung für eine aussagekräftige Einschätzung wären. Es liegt in ausschließlicher Verantwortung der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde HAEA (Hungarian Atomic Energy Authority), die Eignung des Standortes Paks auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zu prüfen und ggf. Schlussfolgerungen zu ziehen. Darüber hinaus wurden Erdbeben an dem Standort Paks bereits im Europäischen Stress-test für Kernkraftwerke betrachtet (<https://ensreg.eu/sites/default/files/Country%20Report%20HU%20Final2.pdf>).

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Neubau am Standort Paks II mit dem ungarischen UVP-Bericht im September 2016 abgeschlossen. Derzeit liegt der Antrag des Betreibers bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde HAEA auf Erteilung der Errichtungsgenehmigung vor. Der Freistaat Bayern hat auf Anfrage mitgeteilt, dass mit dem Abschluss des UVP-Verfahrens auch die dortige UVP-Zuständigkeit endete, und dass eine weitere Aktivität nicht geplant sei.

Die Bundesregierung respektiert die Souveränität unserer Nachbarstaaten in Fragen des Energiemixes. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erfüllt seinen Schutzauftrag in der Bundesrepublik Deutschland für die Sicherheit der Bevölkerung unter Achtung der alleinigen Zuständigkeit anderer Staaten für Anlagen in dortiger Verantwortung. Die Bewertung des sicheren Betriebs von Atomkraftwerken (AKW) liegt ausschließlich in der Verantwortung der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde. Eine Stellungnahme, z. B. zur sicherheitstechnischen Bewertung von konkreten Sachverhalten und Ereignissen in kerntechnischen Anlagen anderer Staaten oder eine

Forderung nach konkreten Abhilfemaßnahmen erfolgt seitens der Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Die Bundesregierung setzt sich bilateral sowie in den europäischen und internationalen Gremien dafür ein, dass Sicherheitsanliegen in jenen Fällen berücksichtigt und ein höchstmögliches Niveau an nuklearer Sicherheit sichergestellt werden.

97. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie wurde der Zielwert des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in § 3a im Entwurf zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes von mindestens minus 25 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente bis zum Jahr 2030 hergeleitet; wenn im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung davon ausgegangen wird, dass der LULUCF-Sektor im Jahr 2020 voraussichtlich zu einer Quelle von Treibhausgasen in Höhe von 29,6 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente wird, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus hinsichtlich der Umsetzung des Ziels?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**

**Rita Schwarzelühr-Sutter**

**vom 1. Juli 2021**

Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) hat durch Emissionen von Treibhausgasen und Bindung von Kohlendioxid Einfluss auf den Klimawandel.

Es ist daher wichtig, dass wir die Ökosysteme sowie ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und -senke schützen und stärken und zugleich die Treibhausgasemissionen aus der Landnutzung reduzieren. Auch zur Erhaltung der Biodiversität und zur Anpassung an den Klimawandel leisten wir so wertvolle Beiträge. Die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) schreibt daher in § 3a erstmals Ziele für den LULUCF-Sektor fest. Die Netto-Kohlenstoffsенке soll dabei schrittweise bis zum Jahr 2030 auf mindestens minus 25 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente, bis zum Jahr 2040 auf mindestens minus 35 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente und bis zum Jahr 2045 auf mindestens minus 40 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente verbessert werden (vgl. § 3a Absatz 1 Satz 2 KSG). Die Netto-Senke des LULUCF-Sektors wird auch benötigt, um im Jahr 2045 das Ziel der THG-Neutralität erreichen zu können.

Laut nationalem Emissionsinventar des Jahres 2021 beträgt die Netto-Senke des LULUCF-Sektors im Jahr 2020 minus 16,5 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Die größte Senke des Sektors ist der Wald, welcher derzeit ca. 60 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr bindet, allerdings aufgrund von klimabedingten Schäden und Holzeinschlag voraussichtlich Teile seiner Senkenleistung einbüßt. Die größte Quelle des Sektors sind die entwässerten und zumeist landwirtschaftlich genutzten Moorböden, welche Emissionen von über 50 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente jährlich verursachen. Als Maßnahmen zur Erreichung der im KSG vorgesehenen Ziele kommen bis zum Jahr 2030 insbesondere eine Stabilisierung der Waldsenke sowie Wiedervernässungen von Moorböden in Betracht. Da-

rüber hinaus soll auch der Humusaufbau in Ackerböden, der Erhalt von Dauergrünland und eine verstärkte Nutzung von Holz in langlebigen Holzprodukten zur Verbesserung der Emissionsbilanz des Sektors beitragen.

Die in der Frage zitierten Werte für die Emissionsbilanz des LULUCF-Sektors für das Jahr 2020 (29,6 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente) aus dem Klimaschutzprogramm 2030 basieren auf Projektionen, welche im Rahmen der Erstellung des Projektionsberichts 2019 der Bundesregierung abgeleitet wurden. Dabei weicht die im Projektionsbericht modellierte Entwicklung der Waldsenke von den aktuell für die Klimaberichterstattung ermittelten Daten ab. Die derzeitigen Schäden im Wald nach der Trockenheit der letzten Jahre sind im Projektionsbericht nicht und im nationalen Emissionsinventar über die aktuellen Holzeinschlagstatistiken unvollständig berücksichtigt. Eine vollständige Erfassung der Schäden und Verifizierung der Daten kann erst nach der nächsten Bundeswaldinventur erfolgen.

98. Abgeordneter  
**Wolfgang Wetzel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was haben die bilateralen Gespräche im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung, in denen die Bundesregierung wiederholt der Republik Polen gegenüber Bedenken deutlich gemacht hat und die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 19/30798 erwähnt wurde, bewirkt, und mit welchen Mitteln wird sich die Bundesregierung zum Schutz der Menschen in der Grenzregion vor schädlichen Umweltauswirkungen durch den Braunkohleabbau in Turów weiter dafür einsetzen, dass alle Nachbarstaaten u. a. die völkerrechtlichen, umweltrelevanten Regeln und Richtlinien insbesondere der 2011/92/EU einhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 1. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat die Auswirkungen des Braunkohlelagebaus auf die Gewässer in der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) aktiv angesprochen, nicht nur in Bezug auf den Tagebau Turów. Aufgrund deutscher Initiative wurden die negativen Umweltauswirkungen des aktiven und ehemaligen Braunkohlebergbaus, insbesondere auf das Grundwasser, als neue überregionale wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage nach der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) eingestuft. Mit diesem Thema wird sich die IKSO in Zukunft daher intensiver beschäftigen.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin in bilateralen Gesprächen dafür ein, dass alle Seiten die völker- und europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), einhalten. Die Bundesregierung nutzt verschiedene Gesprächskanäle mit der polnischen Seite, um auf die Probleme des Tagebaus auch in Bezug auf die deutsche Seite aufmerksam zu machen. Zusätzlich setzt sich die Bundesregierung insbesondere auch in den Gremien der Espoo-Konvention da-

für ein, dass umweltrechtliche Regelungen von allen Vertragsparteien eingehalten und teilweise auch weiterentwickelt werden.

99. Abgeordneter  
**Wolfgang Wetzel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche positive Wirkung erhofft sich die Bundesregierung für die Stadt Zittau bei einer einvernehmlichen Lösung in der Rechtssache C-121/21 (2021/C138/30) zwischen Polen und Tschechien, und welche Handlungen plant die Bundesregierung weiter, um der Stadt Zittau bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungen bei den entstandenen Schäden durch den Braunkohletagebau in Turów zu helfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 1. Juli 2021**

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Tschechischen Republik und der Republik Polen, eine möglichst einvernehmliche Lösung in ihrem Streit vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu finden. Eine von beiden Seiten entwickelte und getragene Lösung wäre aus Sicht der Bundesregierung einem strittigen Rechtsverfahren vor dem EuGH vorzuziehen.

Die Begleichung von Bergschäden ist zivilrechtlich geregelt. Die Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch die Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów entstanden sind, sollte vornehmlich von den vor Ort zuständigen Behörden geprüft werden. Die Genehmigung und Aufsicht von bergbaulichen Vorhaben fällt nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

100. Abgeordnete  
**Claudia Müller**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen aktuellen Stand haben die Planungen für die Forschungsschiffe POLARSTERN II und METEOR IV jeweils (bitte jeweilige aktuelle Zeit- und Kostenpläne für die einzelnen Aufgabenschritte bis zur Indienststellung nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister  
vom 29. Juni 2021**

Zur POLARSTERN II:

Zur POLARSTERN II wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 222 des Abgeordneten Christian Sauter auf Bundestagsdrucksache 19/29651 verwiesen.

Zur METEOR IV:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das europaweite Vergabeverfahren zum Bau des Forschungsschiffs METEOR IV als gemeinsamen Nachfolgebau für die Forschungsschiffe POSEIDON und METEOR am 30. Juni 2020 begonnen. Die erste Phase des Verhandlungsverfahrens – der Teilnahmewettbewerb – ist abgeschlossen. Aktuell läuft die Angebotsphase. Seit Anfang Juni 2021 befindet sich das Verfahren in der Phase zur Abgabe eines endgültigen Angebots. Die Zuschlagserteilung ist für Mitte 2022 vorgesehen. Es wird angestrebt, die Bauphase im Jahr 2025 abzuschließen.

Zu beiden Vergabeverfahren können die Kosten derzeit weder beziffert noch auf einzelne Leistungsphasen aufgeteilt werden, da die finalen Angebote noch nicht vorliegen. Kostenschätzungen dürfen vor und während des Vergabeverfahrens aus vergaberechtlichen Gründen nicht offengelegt werden.

Berlin, den 2. Juli 2021

